

T direkt 041 728 36 14
rita.weiss@zg.ch
Zug, 20. Februar 2013
FD FDS 4.4 / 13.4 / 55512

Abklärungsaufträge aus der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 28. Januar 2013 zur Änderung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) (Vorlage Nr. 2192.1 – 14177 und Vorlage Nr. 2192.2 – 14178)

Antworten

1. Akzeptiert die ZBSA, wenn die Ausgangsdeckungsgrade bzw. die Parameter, mit welchen sie berechnet werden, im Gesetz festlegt werden? (Bucherer)

Vgl. Anhang 1.

2. Akzeptiert die ZBSA eine gesetzliche Regelung, wonach die Wertschwankungsreserve zu Beginn max. 5% betragen darf? (Bucherer)

Vgl. Anhang 1.

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz des vorgeschlagenen Gesetzestextes muss umformuliert werden. Vorschlag aus der Kommission: «Die Leistungen haben sich nach der festgelegten Finanzierung zu richten.» (Spuhler)

Vorschlag für §3 Abs. 1 letzter Satz:

Statt: «Die Finanzierung hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.»

Vorschlag: «Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.»

4. Die Kommission äussert den Wunsch, vom Vorstand der Zuger Pensionskasse eine Absichtserklärung betreffend das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade zu erhalten. (Zeller)

Der Vorstand der Zuger Pensionskasse wird am 21. Februar 2013 über den Wunsch der Kommission gemäss Ziffer 4 der Abklärungsaufträge beraten. (Unterlagen zum Beschluss des Vorstandes werden nachgeliefert.)

5. Berechnung Kosten einer Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve auf 105%, 110% und 115% auf der Basis der Abschlusszahlen 2012. (Spuhler)

Die nachstehende Tabelle zeigt die «Fehlbeträge» bis zur Höhe der gewünschten Deckungsgrade auf, Stand Ende 2012. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dieser Betrag nicht zwingend auf einmal einzubringen ist, sondern auch mittels einer Schuldanererkennung «finanziert» werden könnte. Damit bestände aus Sicht der Pensionskasse eine Forderung gegenüber dem Kanton. Die Tabelle führt aus diesem Grund zusätzlich auch die Annuität auf (in Mio Franken und in Prozent der versicherten Lohnsumme), welche über 30 Jahre bei einem Zins von 3.0% zu leisten wäre, um die Forderung vollständig zu amortisieren. Es könnte auch eine andere Dauer und ein anderer Zinssatz vereinbart werden. Mit diesem Vorgehen fände einerseits eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts statt – die Pensionskasse kann diesen Betrag in 30 Tranchen investieren – und für den Arbeitgeber würde andererseits eine stetige, tiefere Belastung als bei einer sofortigen Ausfinanzierung bestehen. Denselben Weg der Ausfinanzierung über eine zu amortisierende Schuldanererkennung wählen der Kanton Bern, der Kanton Solothurn und der Kanton Baselland in ihrer Reformvorlage (jeweils 40 Jahre, da viel höhere Beträge, zu einem Zins von 2.5% (BE), 3.0% (BL) und 3.5% (SO)).

Zieldeckungsgrad	100%	105%	110%	115%	120%
Fehlbetrag in Mio CHF	101.8	235.1	368.4	501.7	635.0
Annuität in Mio CHF	5.2	12.0	18.8	25.6	32.4
Annuität in % vers. Lohn	0.9%	2.2%	3.4%	4.7%	5.9%

6. Kosten gestaffelter Koordinationsabzug gemäss Vernehmlassung AGF. (Zeller)

Die Alternativen – die Grünen fordern in ihrer Vernehmlassung zur Revision des Pensionskassengesetzes, den Koordinationsabzug entsprechend dem Pensum anzupassen, damit auch Teilzeit arbeitende Väter und Mütter eine Chance auf eine PK-Rente haben. § 7 Abs. 3 des neuen Pensionskassengesetzes soll deshalb wie folgt angepasst werden:

§ 7 Abs. 3

Der Koordinationsabzug beträgt 25% des massgebenden Jahreslohns. Bei Angestellten im Teilzeitpensum reduziert sich dieser:

Bei einem Pensum von 81-100% beträgt der Koordinationsabzug 25%;

Bei einem Pensum von 61-80% beträgt der Koordinationsabzug 20%;

Bei einem Pensum von 41-60% beträgt der Koordinationsabzug 15%;

Bei einem Pensum von 21-40% beträgt der Koordinationsabzug 10%;

Bei einem Pensum von bis 20% beträgt der Koordinationsabzug 5%.

Diese Forderung wird im Weiteren wie folgt begründet:

«So wird gewährleistet, dass Personen mit tiefen Pensen einen relativ höher versicherten Lohn erhalten. Dies fördert die Bereitschaft zu Teilpensen und unterstützt gerade Väter und Mütter, die ein Teilzeitpensum benötigen, um ihre Kinder zu betreuen. Fortschrittliche Pensionskassen passen den Abzug dem Pensum an! Es kann nicht sein, dass Angestellte jahrelang Teilzeit arbeiten, jedoch aufgrund des vollen Abzugs von Fr. 24'440 Franken keine Chance haben, zu einer anständigen Rente zu kommen.»

Gemäss Abklärungsauftrag der Kommission vom 28. Januar 2013 sollen nun die Kosten ermittelt werden, die durch den gestaffelten Koordinationsabzug, wie ihn die Alternativen – die Grünen fordern, entstehen.

Grundsätzlich ist zu der Forderung der Alternativen – die Grünen zu bemerken, dass diese, wenn auch in einer anderen Form, bereits seit langer Zeit umgesetzt und erfüllt und auch in der Vorlage des Regierungsrats weiterhin vorgesehen ist. Die aktuelle Vorlage – wie auch das bestehende Pensionskassengesetz – sehen vor, dass der maximale Koordinationsabzug in Höhe von aktuell CHF 24'570 nur zum Tragen kommt, wenn der Versicherte einen Bruttolohn von mehr als Fr. 98'280 im Jahr verdient. Ist das Einkommen kleiner, zum Beispiel bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis, entspricht der Koordinationsabzug im Maximum 25% des Bruttolohns. Entsprechend wird bei einem Bruttolohn von Fr. 60'000 ein Koordinationsabzug von Fr. 15'000 in Abzug gebracht, und nicht, wie die Alternativen – die Grünen annehmen, von Fr. 24'440. Der versicherte – und damit beitragspflichtige und rentenbildende – Lohn in diesem Beispiel, beträgt Fr. 45'000 (und nicht lediglich, wie bei der vollen Koordination gemäss BVG, Fr. 35'430!).

Mit dieser Begrenzung des Koordinationsabzugs auf 25% für Einkommen bis Fr. 98'280 wird sowohl dem Umstand der Teilzeitbeschäftigung als auch den Einkommen in tiefen Lohnklassen Rechnung getragen. Im Weiteren ist – gemäss heutiger Regelung – der Eintritt in die Pensionskasse für alle Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad ab 30% obligatorisch.

Die Forderung der Alternativen – die Grünen hat – im Gegensatz zur heutigen Lösung – gewichtige Folgen: Einerseits werden die versicherten Löhne der Mitarbeitenden mit Teilzeitpensen und kleineren Einkommen erhöht, indem der Koordinationsabzug gegenüber heute sinkt. In einem Beispiel: Ein Mitarbeitender mit einem Bruttolohn pro Jahr von Fr. 60'000 und einem Beschäftigungsgrad von 50% würde neu einen versicherten Lohn von Fr. 51'000 (15% Koordinationsabzug) erzielen, während der Mitarbeitende mit einem Pensum von 100% bei einem Einkommen von Fr. 60'000 einen tieferen versicherten Lohn von lediglich Fr. 45'000 (25% Koordinationsabzug) hat. Bei höheren Einkommen zeigt sich ein anderes Bild: Ein Mitarbeitender mit einem Jahreseinkommen von Fr. 150'000 hat heute einen versicherten Lohn von Fr. 125'430 (Koordination mit Fr. 24'570). Würde sein Bruttolohn mit einem Koordinationsabzug von 25% gemäss Vorschlag der Alternativen – die Grünen koordiniert, würde sein versicherter Lohn auf Fr. 112'500 sinken. Der mit einem Pensum von 80% arbeitende Mitarbeiter und einem Einkommen von Fr. 150'000 würde jedoch einen versicherten Lohn von Fr. 120'000 generieren,

anstatt Fr. 112'500, wie sein zu 100% arbeitender Kollege. Bei höheren Einkommen fiel dieses Verhältnis noch wesentlich krasser aus.

Die Höhe der Kosten für die von den Alternativen – den Grünen vorgeschlagene Variante für die Berechnung der versicherten Löhne können von der Zuger Pensionskasse nicht ermittelt werden, da sowohl Löhne unterhalb der Eintrittsschwelle von Fr. 21'060 als auch die dem Bruttolohn zugrunde liegenden Arbeitspensen von den Arbeitgebern nicht gemeldet und entsprechend bei der Pensionskasse nicht geführt werden.

Sind die Alternativen – die Grünen der Meinung, dass auch Löhne unterhalb der Eintrittsschwelle von Fr. 21'060 bzw. unterhalb eines Beschäftigungsgrads von 30% zu versichern wären, sollte über ein generelles Absenken der Eintrittsschwelle – unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad – auf Fr. 15'000 oder Fr. 12'000 Bruttolohn nachgedacht werden. Dies würde auch als Ersatz für den heute noch angebotenen, jedoch bundesrechtswidrigen freiwilligen Eintritt in die Pensionskasse dienen.

Welche Mehrkosten ein Absenken der Eintrittsschwelle verursacht, kann nur geschätzt werden, da der Zuger Pensionskasse Personen mit Verdiensten unterhalb der bestehenden Eintrittsschwelle von Fr. 21'060 und unterhalb eines Pensums von 30% nicht gemeldet werden. Beim Kanton Zug mit seinen rund 2'300 versicherten Mitarbeitenden, ergab eine Nachfrage einen Personalbestand von 80 Mitarbeitenden (oder 3.5% des versicherten Personalbestands), die ein Jahreseinkommen von zwischen Fr. 12'000 und Fr. 21'059 erzielen und nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sind. Ihre Bruttolohnsumme beläuft sich auf Fr. 1'230'000. Somit wären bei einer Aufnahme in die Pensionskasse Fr. 132'500 Arbeitgeberbeiträge und Fr. 88'350 Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten.

Die Nachfrage beim Zuger Kantonsspital ergab ein grundsätzlich anderes Bild: Lediglich eine Person von rund 740 Versicherten ist bei der Zuger Pensionskasse nicht versichert. Alle anderen, auch diejenigen mit kleinen Pensen und Einkommen unter Fr. 21'060, sind pensionsversichert.

Eine Hochrechnung auf den gesamten Versichertenbestand von 8'693 Personen, basierend auf den Angaben der kantonalen Verwaltung, zeigt folgende Werte:

Nicht versicherte Personen mit einem Einkommen zwischen	
Fr. 12'000 und Fr. 21'059:	304
Bruttolohnsumme:	Fr. 4'680'000
Arbeitgeberbeitrag:	Fr. 505'500
Arbeitnehmerbeitrag:	Fr. 337'000.

Damit würden sich die Kosten für die Arbeitgeber bei Aufnahme ihrer Mitarbeitenden ab einem Einkommen von Fr. 12'000 in die Pensionskasse, auf zusätzlich Fr. 505'500 belaufen.

7. Exkurs: Unverbindliche Zahlen zum Abschluss 2012 (Zeller)

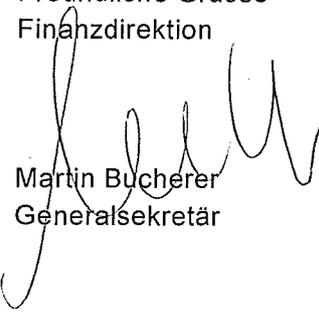
Die nachfolgenden Zahlen sind provisorisch. Die Revision steht aus und die Genehmigung durch den Vorstand ist noch nicht erfolgt.

Ich erlaube mir, Sie über den aktuellen Stand der Zuger Pensionskasse per 31. Dezember 2012 (Jahresabschluss) in Kurzform zu informieren:

1. Die Zuger Pensionskasse weist per Stichtag 31.12.2012 einen Deckungsgrad von 96.2% (Vorjahr 92.2%) aus.
2. Die Unterdeckung beträgt CHF 100.177 Mio. (Vorjahr CHF 197.218 Mio.).
3. Die Bilanzsumme beträgt CHF 2.566 Mia. (Vorjahr CHF 2.315 Mia.)
4. Die Gesamtperformance auf den Vermögenswerten betrug 8.52% (Vorjahr -0.18%). Dies entspricht einem Vermögensertrag von CHF 199'017 Mio. Die Wertschriften erzielten dabei eine Performance von 8.96%, die Immobilien (inkl. indirekte Anlagen) eine von 7.27%.
5. Der technische Zinssatz beträgt 3.0%. Für die Senkung des technischen Zinssatzes von 3.5% auf 3.0% mussten CHF 50.230 Mio. aufgewendet werden, was 1.8 Deckungsgradprozenten entspricht.
6. Die Anzahl aktiver Versicherter erhöhte sich auf 8'810 (Vorjahr 8'693)
7. Die Anzahl Rentner erhöhte sich auf 2'361 (Vorjahr 2'175)

Die Zuger Pensionskasse hat ein erfolgreiches Jahr hinter sich. Mit einer ausgezeichneten Performance konnte der Deckungsgrad massgebend verbessert werden. Mit vorausschauenden Massnahmen, wie der Senkung des technischen Zinssatzes, konnte die Stabilität der Kasse weiter erhöht werden. Die Zuger Pensionskasse hat somit eine gute Ausgangslage für die zukünftigen Herausforderungen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Martin Bucherer
Generalsekretär

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Ref.-Nr. ZG-0027
ZG.0020.2013 (S 50.2013)

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Peter Hegglin
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Luzern, 14. Februar 2013 HE

Zuger Pensionskasse

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hegglin

FO FRJ 4.4 / 13.41

Finanzdirektion des Kantons Zug	
an: <i>WGH</i>	
E 15. Feb. 2013	
z. Antrag/Mitber.	z. Erledigung
z. Besprechung	z. Kenntnis

cc: *hoye / brunt*

Zu den in Ihrem Schreiben vom 29. Januar 2013 gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Frage: Wer ist für die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade bei der Zuger Pensionskasse zuständig, der Gesetzgeber oder das oberste Organ?

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) sieht in Art. 72b Abs. 1 BVG vor, dass als Ausgangsdeckungsgrade die Deckungsgrade bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2012 gelten. Sodann regeln die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010 (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) die Zuständigkeit zur Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade wie folgt: Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bestimmt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Ausgangsdeckungsgrade nach Art. 72a Abs. 1 lit. b BVG.

Gemäss dem klaren Wortlaut der erwähnten Übergangsbestimmungen ist für die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade das oberste Organ zuständig. Von einem klaren Wortlaut kann nur abgewichen werden, wenn dafür triftige Gründe bestehen (BGE 137 II 246 E. 4 und 6, 137 III 217 E. 2.4.1, 137 V 13 E. 5.1). Solche sind unseres Erachtens nicht erkennbar. Daran ändern die im Gutachten "Second Opinion" vom 7. August 2012 enthaltenen Bedenken nichts. Gemäss Art. 72b Abs. 1 BVG gelten als Ausgangsdeckungsgrade die Deckungsgrade bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010. Es handelt sich dabei um objektive Grössen, welche anhand versicherungstechnischer Grundsätze festgelegt werden müssen und auch können. Raum für Überlegungen z.B. in dem Sinne, dass zwischen den Interessen der Versicherten (möglichst tiefe Ausgangsdeckungsgrade) und jenen des Staatswesens (möglichst hohe Deckungsgrade) abgewogen werden könnte, besteht nicht. Der Experte hat die Ausgangsdeckungsgrade frei von solchen Überlegungen lege artis zu ermitteln. Ob von den so ermittelten Ausgangsdeckungsgraden Wert- und Umlageschwankungsreserven in Abzug zu bringen sind, muss das oberste Organ entscheiden.

Sodann ist dem Gutachten auch in der Auffassung nicht zu folgen, das oberste Organ weise nicht die nötige Entscheidkompetenz auf, weil es lediglich über ein Anhörungsrecht verfüge (Art. 51 Abs. 5 BVG). Mit der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2010 hat der Gesetzgeber die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Hierbei handelt es sich um lex

posterior im Verhältnis zu Art. 51 Abs. 5 BVG, welches vor geht (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichtes 2C_188/2007 vom 26. Juni 2008 E. 1.6).

Wir kommen daher zum Schluss, dass die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade durch den Gesetzgeber mit den gesetzlichen Grundlagen nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Zuständigkeit liegt beim obersten Organ, in welches im Übrigen auch Vertreter der Arbeitgeber Einsitz nehmen.

2. Frage: Wäre es zulässig, im Gesetz die Ausgangsdeckungsgrade bzw. die Parameter, mit denen sie berechnet werden, festzulegen.

Bei der Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades handelt es sich um einen Aspekt des Bundesrechts. Der Kanton kann somit nur dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn er vom Bund zur Rechtsetzung ermächtigt worden ist (vgl. Art. 43 und 49 Abs. 1 BV). Wie gezeigt, übertrug der Bundesgesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade dem obersten Organ. Damit ist der kantonale Gesetzgeber nicht befugt, in der gleichen Sache eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Unseres Erachtens wäre es bei dieser Rechtslage auch nicht zulässig, den Beschluss des obersten Organs über die Ausgangsdeckungsgrade nachträglich im Gesetz festzuschreiben. Denn damit wäre gleichzeitig die Übertragung der Entscheidungskompetenz vom obersten Organ an den Gesetzgeber verbunden, selbst wenn dieser sich an den Beschluss des obersten Organs halten würde.

Parameter für die Berechnung der Deckungsgrade bilden das "Vorsorgevermögen" und das "versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital" (vgl. Anhang BVV2), wobei sich deren Höhe nach der Charakteristik des jeweiligen Deckungsgrades bestimmt (vgl. Art. 72a Ab. 1 lit. b BVG; globaler Ausgangsdeckungsgrad/Ausgangsdeckungsgrad der Aktiven). Die Parameter "Vorsorgevermögen" und "versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital" können ihrer Natur nach nicht im Gesetz geregelt werden, da sich deren Höhe nach den Vermögensverhältnissen der Vorsorgeeinrichtung und der Zusammensetzung der Destinatäre am massgeblichen Stichtag richtet. Selbst wenn die Parameter gesetzlich geregelt werden könnten, dürften sie nicht im Gesetz festgeschrieben werden, da sonst in die vorgegebene Kompetenzordnung eingegriffen würde. Denn die Deckungsgrade leiten sich mathematisch aus den Parametern her.

3. Frage: Wäre es beispielsweise zulässig, im Gesetz eine Wertschwankungsreserve von "maximal 5%" festzulegen.

Gemäss Art. 65b lit. c BVG erlässt der Bundesrat Mindestvorschriften über die Errichtung der Schwankungsreserven. Darauf abgestützt ist Art. 48e BVV2 ergangen. Danach legt die Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Zudem sieht § 12 Abs. 2 lit. d des Entwurfs zum Gesetz über die Zuger Pensionskasse (PKG) vor, dass der Vorstand das Reglement über die Anlage des Vermögens erlässt.

Die Wertschwankungsreserven sind ein wesentlicher Bestandteil der Vermögensverwaltung und zielen auf Stetigkeit, Sicherheit und eine angemessene Verteilung der Risiken der Anlagen (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 48e BVV2). Deren Höhe bestimmt auch die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung und beeinflusst die Anlagestrategie. Die Wertschwankungsreserven sind daher Inhalt des Anlagereglements, welches gestützt auf Art. 48e BVV2 und § 12 Abs. 2 lit. d PKG von der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem obersten Organ (Vorstand) zu erlassen ist. Zu beachten ist auch, dass Anlagereglemente jederzeit geändert werden können und mitunter auch müssen, Gesetze indessen nur unter erschwerten Voraussetzungen anpassbar sind. Ferner ist

in Anschlag zu bringen, dass bei der Festlegung der konkreten Höhe der Wertschwankungsreserven oftmals Fachwissen beizuziehen ist (Anlagespezialisten, Experte). Die Vorsorgeeinrichtung wird den Empfehlungen regelmässig folgen (Art. 52e BVG). Vor diesem Hintergrund kann die Höhe der Wertschwankungsreserven unseres Erachtens nicht im Gesetz vorgegeben werden, da damit der Entscheidungsspielraum des obersten Organs bei der Wahl und Umsetzung der Anlagestrategie und der Gewährleistung der Sicherheit ungebührlich eingeschränkt würde.

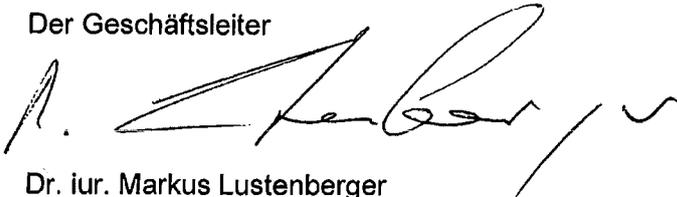
Zur Frage der Bemessung der Reserven können wir uns als Aufsichtsbehörde nicht äussern, da es sich dabei um eine Geschäftsangelegenheit handelt, in die sich die Aufsichtsbehörde ohne Not nicht einmisch. Sie muss das der Vorsorgeeinrichtung zukommende Ermessen beachten (Art. 49 Abs. 1 BVG).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**

Der Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lustenberger', written over a horizontal line.

Dr. iur. Markus Lustenberger

a. o. Vorstandssitzung vom 21. Februar 2013
Information zuhanden Kantonsrats-Kommission

Festlegen des Ausgangsdeckungsgrads per 31.12.2013

Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Inhalt des Schreibens der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBS) vom 14. Februar 2013, wonach der Vorstand als oberstes Organ der Pensionskasse für das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade zuständig ist.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ausgangsdeckungsgrade, die ab 1. Januar 2014 gelten sollen, festzulegen. Sinnvollerweise beschliesst er diese definitiv erst am Ende des Jahres 2013, da er sich dann auf aktuelle Zahlen abstützen kann.

Die kantonsrätliche Kommission, die zur Zeit die Regierungsratsvorlage für die Totalrevision des Pensionskassengesetzes berät, vertritt die Ansicht, dass Vorstand die Ausgangsdeckungsgrade bereits früher festlegen soll, damit bei der Beratung des neuen Pensionskassengesetzes die Ausgangslage für den Gesetzgeber bekannt ist. Falls der Vorstand die Ausgangsdeckungsgrade noch nicht festlegen kann oder will, soll er zumindest eine Absichtserklärung abgeben, woraus hervorgeht, wie er die Ausgangsdeckungsgrade zu definieren gedenkt. Die Sitzung der Kommission des Kantonsrats findet am 27. Februar 2013 statt. Die Kommission ersucht deshalb den Vorstand der Zuger Pensionskasse, bis zum vorgesehenen Sitzungstermin eine Stellungnahme zur Definition der Ausgangsdeckungsgrade abzugeben.

Der Experte für berufliche Vorsorge der Zuger Pensionskasse, Patrick Spuhler, Swisscanto Vorsorge AG, schlägt, unter Berücksichtigung aller Argumente, vor, den Ausgangsdeckungsgrad und damit die allfällig zu bildenden Wertschwankungsreserven gestaffelt und in Abhängigkeit zum Deckungsgrad per 31.12.2013 vorzunehmen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Ausgangsdeckungsgrad und die daraus resultierende Höhe der Wertschwankungsreserve je nach Höhe des Deckungsgrads Ende 2013:

DG 2013	WSR	ADG 2013	DG 2013	WSR	ADG 2013
80%	0.0%	80.0%	99.0%	13.5%	85.5%
81%	1.0%	80.0%	100.0%	14.0%	86.0%
82%	2.0%	80.0%	101.0%	14.5%	86.5%
83%	3.0%	80.0%	102.0%	15.0%	87.0%
84%	4.0%	80.0%	103.0%	15.5%	87.5%
85%	5.0%	80.0%	104.0%	16.0%	88.0%
86%	6.0%	80.0%	105.0%	16.5%	88.5%
87%	7.0%	80.0%	106.0%	17.0%	89.0%
88%	8.0%	80.0%	107.0%	17.5%	89.5%
89%	8.5%	80.5%	108.0%	18.0%	90.0%
90%	9.0%	81.0%	109.0%	18.5%	90.5%
91%	9.5%	81.5%	110.0%	19.0%	91.0%
92%	10.0%	82.0%	111.0%	19.5%	91.5%
93%	10.5%	82.5%	112.0%	20.0%	92.0%
94%	11.0%	83.0%	113.0%	21.0%	92.0%
95%	11.5%	83.5%	114.0%	22.0%	92.0%
96%	12.0%	84.0%			
97%	12.5%	84.5%			
98%	13.0%	85.0%			

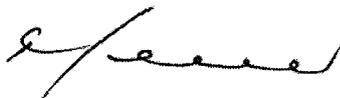
Der Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse liegt aktuell (31.12.2012) bei rund 96%. Gemäss der vorstehenden Tabelle würde der Ausgangsdeckungsgrad (ADG) damit bei 84% festgelegt und eine Wertschwankungsreserve (WSR) von in Höhe von 12% gebildet werden.

Der Vorstand beschliesst:

1. Der Empfehlung des PK-Experten für das Festlegen des Ausgangsdeckungsgrads zu folgen;
2. Den Ausgangsdeckungsgrad definitiv erst per 31.12.2013 zu beschliessen;
3. Gegenüber der kantonsrätlichen Kommission die Absicht zu bestätigen, den Ausgangsdeckungsgrad per 31.12.2013 anhand der Expertentabelle vorzunehmen.

Für den Auszug aus dem Protokoll:

Zuger Pensionskasse



Rudolf. B. Zeller
Geschäftsleiter

Swisscanto Vorsorge AG



Picassoplatz 8
4052 Basel
Telefon +41 (58) 344 42 62
Fax +41 (58) 344 42 03
beruflichevorsorge@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch

Patrick Spuhler
Direktwahl +41 (58) 344 42 61
patrick.spuhler@swisscanto.ch

ZPK_AL_0113.docx

Vertraulich

Zuger Pensionskasse
Herr Rudolf B. Zeller
Bahnhofstrasse 16
Postfach 338
6301 Zug

Basel, 12.02.2013

Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade

Sehr geehrter Herr Zeller

Sie haben uns mit Blick auf die voraussichtlich per 1.1.2014 in Kraft tretende Gesetzesrevision um eine Empfehlung zur Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade gebeten, dem wir nachstehend gerne nachkommen. Parallel dazu ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe per diesem Datum eine Wertschwankungs- und/oder eine Umlagereserve vorgesehen werden soll.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die auf den 1.1.2012 in Kraft getretenen Änderungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften hält aus versicherungstechnischer Sicht folgende entscheidenden Punkte fest bezüglich einer Teilkapitalisierung:

- Es muss ein Finanzierungsplan vorliegen, der zeigt, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig sichergestellt ist.
- Die Ausgangsdeckungsgrade (sowohl der globale als auch derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Rentner voll ausfinanziert sind) dürfen nicht mehr unterschritten werden.
- Massgebend für das Festlegen der Ausgangsdeckungsgrade ist per Bundesgesetz der Deckungsgrad per 1.1.2012. Dennoch bestehen zwei Jahre Übergangsfrist, um die Ausgangsdeckungsgrade definitiv zu bestimmen. Technisch gesehen können also per 31.12.2013 mit der Festlegung der Höhe der Wertschwankungs- und/ oder einer Umlagereserve die Ausgangsdeckungsgrade gegenüber denjenigen per 31.12.2011 noch gesenkt – und damit angepasst – werden.

- Der Finanzierungsplan muss einen globalen Deckungsgrad von mindestens 80% gewährleisten sowie verhindern, dass die bestehenden Deckungsgrade sinken.
- Sobald die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sanierungsmassnahmen sind aber nicht vorgesehen, sofern ein bestehender Deckungsgrad unterschritten wird, der über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Dies ist eine "Schwachstelle" dieser BVG Änderung, weil ja auch dann jeweils ein Absinken des Deckungsgrads verhindert werden soll, wenn er sich deutlich über dem Ausgangsdeckungsgrad befindet (Zahnradssystem gemäss BSV). Somit ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsplan und/oder die Reserven in der Erwartung dies sicherstellt.

Haupt Herausforderung ist die Vorgabe, dass der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten nicht mehr sinken darf. Beträgt dieser per 1.1.2014 z.B. 60% führt jede Pensionierung zu einer Aufstockung von 40%. Diese "Kosten" sind durch Umlagebeiträge zu finanzieren, d.h. durch denjenigen Teil der Sparbeiträge der aktiven Versicherten, die nicht "benötigt" werden, somit also 40% in diesem Beispiel, sowie durch einen allfälligen Umlagebeitrag. Auch falls sich ein solches System aus Vollkapitalisierung für die Rentner, Teilkapitalisierung für die aktiven Versicherten sowie Umlagefinanzierung für Neurentner beim Start im Gleichgewicht befindet, führt jede "Demographieverschiebung" zuungunsten der aktiven Versicherten zu einer Erhöhung des Umlageteils in der Finanzierung.

Das Bundesrecht regelt die Festlegung des Ausgangsdeckungsgrads wie folgt:

In den Übergangsbestimmungen ist im Gesetz folgendes festgehalten:

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010

a. Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung bestimmt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b.

2. Empfehlungen des BSV und des Pensionskassenverbands (ASIP)

In der BSV Mitteilung Nr. 128 ist unter Ziffer 9 Folgendes festgehalten:

9. Wie werden die Ausgangsdeckungsgrade berechnet?

Als Ausgangsdeckungsgrade gelten die Deckungsgrade bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung (Art. 72b Abs. 1 BVG), d.h. per 1. Januar 2012. Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserven dürfen zu deren Berechnung vom Vorsorgevermögen abgezogen werden (Art. 72b Abs. 3 BVG). Dies führt zu tieferen Ausgangsdeckungsgraden, hat aber den Vorteil, dass das Ausmass der Staatsgarantie relativ gross bleibt und den Vorsorgeeinrichtungen eine Marge bietet: Die Garantie lautet nämlich nur auf den Betrag zwischen den Ausgangsdeckungsgraden und 100 % + Wertschwankungsreserven (Art. 72c Abs. 1 i.V.m. Art. 72f Abs. 2 BVG).

Deckungslücken unterhalb des Ausgangsdeckungsgrads werden von der Staatsgarantie nicht gedeckt und müssen durch Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65c bis 65e BVG behoben werden (Art. 72e BVG).

Die Ausgangsdeckungsgrade müssen im Anhang erwähnt und kommentiert werden. Verantwortlich ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Angesichts der Konsequenzen dieser Berechnungen auf die Staatsgarantie sollte die öffentlich-rechtliche Körperschaft bei den dazugehörigen Arbeiten angehört werden.

Hier wird also ein Anhörungsrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorgeschlagen.

Der ASIP empfiehlt in seiner Wegleitung einen möglichst tiefen Ausgangsdeckungsgrad:

4.2 Soll die Vorsorgeeinrichtung mit einem möglichst tiefen oder einem hohen Ausgangsdeckungsgrad starten?

Soll die Vorsorgeeinrichtung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ausgangsdeckungsgrade mittels Abzug von Reserven vom Vorsorgevermögen möglichst tief festzulegen? Oder sind möglichst hohe Ausgangsdeckungsgrade anzustreben? Die Antwort hängt von der Beurteilung durch die Vorsorgeeinrichtung und die öffentlich-rechtliche Körperschaft ab. Kriterien können sein:

1. Ein möglichst hoher Ausgangsdeckungsgrad schränkt den Umfang der Staatsgarantie ein und vermindert deshalb die Kosten allfälliger Teilliquidationen (Art. 72c Abs. 1 lit. c BVG).

Beispiel: Der Deckungsgrad gemäss BVV2 beträgt am 31.12.2011 85%. Nach 3 Jahren sinkt der Deckungsgrad auf 70% aufgrund eines Börsencrashes. Kosten für den Garantiegeber im Fall einer Teilliquidation:

Variante A: Der globale Ausgangsdeckungsgrad wurde festgelegt auf 85%.

=> Die Vorsorgeeinrichtung kann von den Austrittsleistungen die Differenz zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad von 85% und dem effektiven Deckungsgrad von 70% abziehen.

=> Die Staatsgarantie deckt die Differenz zwischen 85% und 100% Deckungsgrad.

Variante B: Der Ausgangsdeckungsgrad wurde (durch Abzug von Reserven vom Vorsorgevermögen) auf 70% reduziert.

=> Die Vorsorgeeinrichtung muss das volle Deckungskapital mitgeben.

=> Die Staatsgarantie deckt die Differenz zwischen 70% und 100% Deckungsgrad.

2. Tiefe Ausgangsdeckungsgrade (durch Abzug von Wertschwankungsreserven und/oder Umlageschwankungsreserven vom Vorsorgevermögen) vermindern das Risiko, dass Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d ff. BVG nötig werden.

Der Deckungsgrad gemäss BVV2 muss mindestens 80% betragen (Art. 72a Abs. 1 BVG). Wird dieser Mindestdeckungsgrad unterschritten, muss die Vorsorgeeinrichtung mit einem Finanzierungsplan aufzeigen, wie er in längstens 40 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erreicht wird (Übergangsbestimmung IIIb zur BVG-Revision).

Tiefe Ausgangsdeckungsgrade tragen dazu bei, dass der Finanzierungsweg zur Mindestdeckung nicht mit zusätzlichen Sanierungsmassnahmen belastet wird. Die Verringerung der Ausgangsdeckungsgrade durch den Abzug von Reserven vom Vorsorgevermögen trägt somit zur Stabilität der Beiträge bei.

Empfehlung ASIP:

Im Regelfall sind die Ausgangsdeckungsgrade tief anzusetzen.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann abgeleitet werden, dass für die Pensionskasse die Frage eines tieferen Ausgangsdeckungsgrad als die per 1.1.2012 ausgewiesenen 92.2% im Vordergrund stehen, da in beiden oben zitierten Texten jeweils von zusätzlichen Reserven ausgegangen wird, welche diesen massgebenden Deckungsgrad zugunsten höherer Sicherheit vermindern. Einen höheren Ausgangsdeckungsgrad als die 92.2% erachten wir als heikel, insbesondere auch, da dieser durch die Kapitalmarktentwicklung entstanden ist und eigentlich den Versicherten "zusteht". Anders wäre es wohl in demjenigen Fall, in welchem diese Deckungsgraderhöhung durch zusätzliche Einlagen per Ende 2013 erwirkt und statt einer Teilkapitalisierung eine Vollkapitalisierung im Vordergrund stehen würden.

3. Wertschwankungs- und Umlagereserve

Bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade müssen von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen geprüft und allenfalls angewandt werden. Da das Vermögen den Schwankungen des Kapitalmarkts und der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten der "Kassendemographie" ausgesetzt sind, sollen eine Wertschwankungs- und/oder Umlagereserve verhindern, dass bereits kurz nach dem 1.1.2014 zusätzlich Sanierungsbeiträge zu erheben sind.

Die bereits früher dokumentierten und durch die Firma Deprez bestätigten Simulationsberechnungen zeigten, dass trotz Umlage der Deckungsgrad relativ stabil gehalten werden kann und der Umlagebeitrag von 2.0% die Pensionierungsverluste decken sollte. Somit ist in erster Linie eine Wertschwankungsreserve vorzusehen, um einerseits die Schwankungen des Kapitalmarkts aufzufangen und andererseits in Zeiten sehr tiefer Zinsen die Sollrendite sicherzustellen.

4. Festlegung: Empfehlung

Aus Sicht der Arbeitnehmer sind Reserven und vice versa tiefere Ausgangsdeckungsgrade anzustreben, da damit einerseits die Staatsgarantie (= Teil über Ausgangsdeckungsgrade) höher ausfällt und andererseits die Wahrscheinlichkeit, von Sanierungsmassnahmen betroffen zu werden (Minderverzinsung und/oder Sanierungsbeiträge) verringert wird. Aus Sicht des Arbeitgebers verhält es sich wohl eher umgekehrt: Bei einer Teilliquidation muss der Arbeitgeber die fehlenden Mittel, ausser für denjenigen Teil, der unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, wegen der Staatsgarantie an die austretenden Versicherten leisten.

Die Ausgangsdeckungsgrade sind vom obersten Organ bis spätestens Ende 2013 festzulegen. Damit können die vorstehend aufgeführten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen unter Würdigung des aktuellen Deckungsgrads Ende 2013 entsprechend berücksichtigt werden. Ebenso wichtig wie die Höhe dieser Deckungsgrade ist aber auch diejenige des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes. Ein hoher technischer Zinssatz erhöht die Sollrendite für die Rentner und damit die Umlagefinanzierung von den Aktiven zu den Rentnern. Die Gesetzesrevision der Zuger Pensionskasse sieht einen technischen Zinssatz von 3.0% und einen Umwandlungssatz von 6.0% im Alter 65 bei einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% vor. Dennoch ist die Prüfung einer weiteren Senkung zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschliessen, falls das rekordtiefe Zinsniveau während längerer Zeit bestehen bleiben sollte. Die Zinssatzsenkung von 3.5% auf 3.0% per Ende 2012 hat den Deckungsgrad um rund 2 Prozentpunkte "verschlechtert".

Eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Senkung des dannzumaligen Deckungsgrads (Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentner). Da das Absinken des Deckungsgrads nicht mehr vorgesehen ist und insbesondere ein Sinken unter den Ausgangsdeckungsgrad mit Sanierungsmassnahmen verbunden ist, würde in einem solchen Fall möglicherweise die Wertschwankungsreserve aufgelöst werden. Dies käme aber einer Zweckentfremdung gleich, da diese Reserve zum Auffangen der Schwankungen des Anlagevermögens und nicht zum Auffangen der Folgen einer Neubewertung der Verbindlichkeiten gebildet wird. Dem ist zusätzlich Rechnung zu tragen.

Auf der anderen Seite besteht aber auch das übergeordnete Ziel einer Vollkapitalisierung samt Wertschwankungsreserve. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgenden "pragmatischen" Ansatz zur Bestimmung des globalen Ausgangsdeckungsgrads:

Tabelle 1: Höhe des globalen Ausgangsdeckungsgrads "ADG" je nach Deckungsgrad "DG" Ende 2013 und Wertschwankungsreserve "WSR" (ADG = DG ./. WSR)

DG 2013	WSR	ADG 2013	DG 2013	WSR	ADG 2013
80.0%	0.0%	80.0%	99.0%	13.5%	85.5%
81.0%	1.0%	80.0%	100.0%	14.0%	86.0%
82.0%	2.0%	80.0%	101.0%	14.5%	86.5%
83.0%	3.0%	80.0%	102.0%	15.0%	87.0%
84.0%	4.0%	80.0%	103.0%	15.5%	87.5%
85.0%	5.0%	80.0%	104.0%	16.0%	88.0%
86.0%	6.0%	80.0%	105.0%	16.5%	88.5%
87.0%	7.0%	80.0%	106.0%	17.0%	89.0%
88.0%	8.0%	80.0%	107.0%	17.5%	89.5%
89.0%	8.5%	80.5%	108.0%	18.0%	90.0%
90.0%	9.0%	81.0%	109.0%	18.5%	90.5%
91.0%	9.5%	81.5%	110.0%	19.0%	91.0%
92.0%	10.0%	82.0%	111.0%	19.5%	91.5%
93.0%	10.5%	82.5%	112.0%	20.0%	92.0%
94.0%	11.0%	83.0%	113.0%	21.0%	92.0%
95.0%	11.5%	83.5%	114.0%	22.0%	92.0%
96.0%	12.0%	84.0%			
97.0%	12.5%	84.5%			
98.0%	13.0%	85.0%			

Somit empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Bis zu einem DG von 88% wird die WSR so festgelegt, dass der ADG immer 80% beträgt (somit beläuft sich die WSR bei einem DG von 88% auf 8%-Pt.)
- Bei einem DG von über 88% wird nur noch die Hälfte des darüber liegenden Teils als WSR berücksichtigt, die andere Hälfte erhöht den ADG.
- Ab einem DG von 112% wird die WSR so festgelegt, dass der ADG 92% beträgt.
- Liegt der DG unter 80%, ist das Ganze neu zu prüfen.

Auch wenn unsere Empfehlung als eher vorsichtig empfunden werden könnte, erachten wir dieses Vorgehen insbesondere aus Sicht des möglichen Drucks auf eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes als sinnvoll. Ab einem Deckungsgrad von 88% wird mit dem darüber liegenden Teil die Staatsgarantie zur Hälfte dieses Anteils vermindert.

Freundliche Grüsse

Swisscanto Vorsorge AG

Patrick Spuhler

Eidg. dipl.
Pensionsversicherungsexperte

ppa Claude Portmann

Eidg. dipl.
Pensionsversicherungsexperte

Staatspersonalverband des Kantons Zug
Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug
Verband Zuger Polizei
Personalverband der Zuger Gemeinden

7 D + DS 4.4/15.4

Finanzdirektion des Kantons Zug	
an: <i>lgpe</i>	
E: 29. Jan. 2012	
<input type="checkbox"/> z. Antrag/Änder	<input type="checkbox"/> z. Erledigung
<input type="checkbox"/> z. Besprechung	<input checked="" type="checkbox"/> z. Kenntnis
Zug, 24. Januar 2013	

ditto. au Meunier

Herr Peter Hegglin, Regierungsrat
Herr M. Bucherer, Generalsekretär
Herr R. Zeller, Geschäftsleiter PK Zug
Kantonsrätinnen und Kantonsräte
der vorberatenden Kommission
Revision des Pensionskassengesetzes

Hauptpunkte der Anhörung der Verbände / Dossier der Pensionskasse 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken der Präsidentin Frau Gabriela Ingold und allen Mitgliedern der vorberatenden Kommission, dass wir am 10. Dezember 2012 angehört wurden. Nach zusätzlichem Studium der Vorlage des Regierungsrates, den Zusatzberichten der PK-Experten und in Kenntnis der Revisionen von 1995 und 2008 ist es den Verbänden ein Anliegen, mit diesem Brief nochmals an Sie zu gelangen.

Sie haben die schwere Aufgabe, eine gute Lösung für die Risiko- und Altersversicherung der vorwiegend öffentlichen Mitarbeitenden des Kantons Zug zu finden. Die Sache ist komplex, der Durchblick schwierig, so dass die Ansicht der Experten hilfreich ist. Einerseits haben Sie die generelle Sicht des Kantons zu berücksichtigen, **dann hat die Kommission aber auch die Aufgabe, die Situation der Mitarbeitenden angemessen und kompetent einzubeziehen.** Deren Kapitalien betragen zusammen mit den Zinserträgen immerhin rund 2/3 der Bilanzsumme der PK.

Um Ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen, lassen wir Ihnen in der Beilage das Dossier „PK Zug 2012“ zukommen. Alle für uns wichtigen Argumente können Sie daraus entnehmen. Aus Arbeitnehmersicht weisen Sie wir vor allem auf die folgenden drei wichtigen Punkte hin:

1. Der vorgesehene Umlagebeitrag aller Arbeitgeber (Fr. 10.7 Mio. pro Jahr) verbessert den Deckungsgrad der PK nur um 0.43 % pro Jahr. Er steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Finanzierungsleistungen der aktiven Versicherten, weder in den letzten Jahren (rund Fr. 470 Mio.) noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (rund Fr. 25 Mio. jährlich). **Der Umlagebeitrag muss mindestens verdoppelt werden** oder es müsste eine Vollkapitalisierung mit Schuldanererkennung, Amortisation und Verzinsung erfolgen. **Der Kanton leistet gemäss vorliegendem Vorschlag jährlich rund Fr. 2.4 Mio. mehr als bisher, die aktiven Versicherten bezahlen direkt und indirekt ein Mehrfaches dieses Betrages**
2. Unter der Berücksichtigung des vorgesehenen tieferen Arbeitgeberanteils bei den Sparprämien und den gesunkenen Risikoprämien betragen die Mehrkosten aller Arbeitgeber zusammen Fr. 6.7 Mio. Wenn einmal der befristete Umlagebeitrag wegfällt, werden die Arbeitgeber sogar Fr. 3.9 Mio. weniger leisten als heute. Weder ist eine „Opfersymmetrie“ erkennbar noch ist das vom Regierungsrat formulierte Rentenziel von 45 % des Jahreslohns erreichbar. Um dieses Rentenziel wenigstens teilweise zu erreichen, **sind die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleisteten, durchschnittlichen Sparprämien pro Versicherten (bei 40 Versicherungsjahren) von 19 % auf mindestens 20 % anzuheben.** Auch Gemeinden haben sich für höhere Sparbeiträge ausgesprochen.

3. Mit der vorgesehenen Staffelung der Sparbeiträge entstehen den Arbeitgebern bei den älteren Mitarbeitenden hohe Kosten, zudem wird die Anstellung älterer Mitarbeitenden und die Frührentierung erschwert. **Die Verbände schlagen konstant gleich hohe Prämienzahlungen der Arbeitgeber vor** (wie bisher, siehe Dossier). Die Verteilung der Sparbeiträge, wie vorgesehen gestaffelt, würde durch die PK erfolgen. Dadurch würden die Nachteile vermieden und die vorgeschlagene Staffelung könnte so trotzdem realisiert werden. Die Mehrkosten der AG bei jüngeren Mitarbeitenden würden durch die tieferen Kosten der älteren Mitarbeitenden und deren höhere Löhne ausgeglichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und das Studium unseres Dossiers. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatspersonalverband des Kantons Zug



Urs Kempf, Vorstandsmitglied

Verband Zuger Polizei



Alois Gössi, Präsident

Lehrerinnen und Lehrerverein des Kantons Zug



Barbara Kurth, Präsidentin

Personalverband der Zuger Gemeinden



Guido Wetli, Präsident

VPOD Zug

Annette Hug



**Schweizer Berufsverband der
Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner**



Stella Landtwing, Vorstand

Angestelltenvereinigung Region Zug



Alois Gössi, Präsident

Beilage: Dossier „Pensionskasse Zug 2012“

Dossier: PK Zug 2012

PK des Kantons Zug / Gesetzesvorlage 2012/13

Zitat: **„In den letzten Jahren hat die Zuger Pensionskasse de facto indirekt über $\frac{3}{4}$ der Sparbeiträge der aktiven Versicherten für die Sicherstellung der laufenden Renten eingesetzt, in den kommenden Jahren wird trotz vorgesehenem Umlagebeitrag immer noch rund die Hälfte dafür gebraucht.“**

M. Kehrl, LVZ

Inhalt

A. Entwicklungen der letzten Jahre	Seite 2 - 3
B. Analyse	Seite 4
C. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	Seite 5
D. Aktuelle Datenlage	Seite 6
E. Gegenwärtige Situation	Seite 7
F. Die Details	
1. Finanzierungsverantwortung	Seite 7
2. Vollkapitalisierung – Teilkapitalisierung, Staatsgarantie	Seite 7
3. Deckungslücke	Seite 8
4. Umwandlungssatz UWS	Seite 8
5. Finanzierungskosten	Seite 9
6. Sparbeiträge – Neuer Vorschlag – Ab Alter 20	Seite 10 - 11
7. Umlagebeitrag	Seite 12
8. „Opfersymmetrie“	Seite 13
9. Rentenziel	Seite 13 - 14
10. Ehegattenrenten	Seite 14 - 15
Anhang: Grafiken	
Umlagebeitrag / Sparbeiträge AN / Finanzierungsbeiträge der Kasse bzw. der aktiven Versicherten	Seite 16
Kostenfaktoren für den sinkenden Deckungsgrad	Seite 17
Umlagebeitrag – Auswirkung auf Deckungsgrad der PK	Seite 18
Sparprämien / Verzinsung / Sparkapital / Umwandlungssatz (1)	Seite 19
Sparprämien / Verzinsung / Sparkapital / Umwandlungssatz (2)	Seite 20
Zusatzkosten der PK des Kantons Zug	Seite 21
Berechnung der Verzinsungsdifferenzkosten	Seite 22
Übersicht Sparbeiträge	Seite 23
Entwicklung Sparbeiträge	Seite 24
Zusatzfinanzierungen der PK zu Lasten der aktive Versicherten	Seite 25
Neue Plan: Sparbeiträge AN gestaffelt – AG konstant	Seite 26
Auswirkungen der Senkung der Ehegattenrente	Seite 27

A. Entwicklungen der letzten Jahre

Mit dem Wechsel (1995) vom Leistungsprimat zum Prämienprimat wollte die PK des Kantons Zug das auf Solidarität beruhende Leistungsprimat bewusst verlassen. Mitarbeitende sollen mit persönlichen Sparbeiträgen ihr eigenes Alterskapital ansparen. Jüngere, aktive Arbeitnehmer sollten nicht mehr für die Renten der Pensionierten zahlen (Umlageprinzip).

Bereits beim Start des Prämienprimats wurde die Deckungslücke von über Fr. 97 Mio. aber nicht ausfinanziert, so dass die Pensionskasse mit dem Kapital der aktiven Versicherten bereits ab Beginn der Umstellung die nur teilweise finanzierten Renten der Pensionierten zusätzlich sicher stellen musste. Diese Querfinanzierung durch Kapital, das für die Verzinsung der Sparkapitalien und Versicherungsleistungen vorgesehen ist, findet auch jetzt im grossen Umfange statt.

Ab 1995 wurden die konstant gleich bleibenden Sparbeiträge von AN (7.7 %) und AG (12.3%) eingezahlt und von der PK dann gestaffelt je nach Alter den Versicherten gutgeschrieben. Als sich die konstanten Sparbeiträge infolge der Altersstruktur als zu tief berechnet herausstellten, wurden diese nicht einfach korrigiert sondern zusätzlich weitere acht Jahre von der Pensionskasse zu Lasten der aktiven Versicherten mit total rund Fr. 25 Millionen finanziert.

Ab 2004 wurden Rückstellungen getätigt, da erkannt worden war, dass die Langlebigkeit zunimmt (Pensionierungsverluste) und die Verzinsung des Alterskapitals zu hoch ist (4 %). Diese Rückstellungen erfolgten wieder zu Lasten des für die aktiven Versicherten vorgesehenen Kapitals der Pensionskasse.

Mit der Revision von 2008 wurden konstant gleich hohe Spargutschriften (18.5 %) beschlossen, mit denen die Solidaritäten bei der Altersversicherung endgültig beseitigt werden sollten. Auch die Herabsetzung des Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8 % bis zum Jahre 2014 diente diesem Zweck. Doch bereits 2008 waren die Beschlüsse durch die Fakten längst überholt. Die Zinsen sanken kontinuierlich, die Lebenserwartung stieg kontinuierlich. Die Pensionskasse musste mit ihrem Kapital (bzw. dem Kapital der aktiven Versicherten) bis heute solidarisch die hohen Zinsen auf dem Alterskapital sowie die laufenden Pensionierungsverluste durch die zunehmende Langlebigkeit finanzieren. Für die notwendige Herabsetzung des technischen Zinssatzes wurden zudem laufend Rückstellungen getätigt. Diese Solidaritätsleistungen der aktiven Versicherten führten zu einer tieferen Verzinsung der Spargutschriften und somit zu tieferen Renten.

Alle seit 2004 dafür getätigten Rückstellungen belaufen sich inklusive die verbuchten Pensionierungsverluste und die Ausgleichszahlungen (bis 2008) bei den Spargutschriften bis Ende 2011 auf total rund Fr. 195 Mio., dazu kommen die höheren Zinszahlungen auf dem Rentenkapital von rund Fr 105 Mio., eine Summe von total Fr. 300 Mio. Die Pensionskasse hat also auf Kosten des Kapitals der aktiven Versicherten in den letzten Jahren solidarisch durchschnittlich Fr. 37 Mio. pro Jahr für die Sicherstellung der Renten finanziert. Das entspricht umgerechnet rund 7 % Beitragsprämien.

Hier stellt sich die Frage, wie die Staatsgarantie zu verstehen ist. Die Arbeitgeber haben sich bis heute praktisch nicht an den zusätzlichen Kosten zur Sicherstellung der laufenden Renten beteiligt.

Der Vorschlag des RR sieht vor, dass die Arbeitgeber ab 2014 einen Umlagebeitrag von 2 % leisten (Fr. 10.7 Mio.). Dieser Beitrag belastet die AG praktisch kaum, da ein grosser Teil durch die herabgesetzten Risiko- und die wegfallenden Zusatzzahlungen ausgeglichen wird. Wird damit der verpflichtenden Staatsgarantie bzw. der Solidarhaftung der Arbeitgeber genüge getan, wenn mit den Fr. 10.7 Mio., aktuell und in den kommenden Jahren, nicht einmal die Hälfte der Kosten zur Sicherstellung der Renten der Pensionierten von rund Fr. 25 Mio. pro Jahr gedeckt werden? In welcher Form beteiligen sich die Arbeitgeber an den in den letzten Jahren von den aktiven Versicherten geleisteten Kosten von rund Fr. 300 Mio.? Ohne diese Kosten könnte die PK heute einen Deckungsgrad von rund 105 % ausweisen wie er z. B. bei der PK der Stadt Zug Tatsache ist.

Auch eine höhere Verzinsung, ein Umwandlungssatz von mehr als 6 % und ein höheres Rentenziel als 38 % des Jahreslohns wären realisierbar. Dies insbesondere dann, wenn künftig mit einem Umlagebeitrag der AG von mindestens Fr. 20 Mio. statt 10.7 Mio. wenigstens die notwendige höhere Verzinsung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden ausgeglichen würde.

Dem Kanton Zug und den Zuger Gemeinden ist es in den vergangenen 20 Jahren sehr gut gegangen. Grosse Investitionen konnten getätigt werden, die Infrastrukturen, Schulen und Sportanlagen sind auf hohem Niveau. Trotz haushälterischem Umgang wurden die dazu notwendigen Kredite jeweils gesprochen. Kanton und Gemeinde stehen mit umfangreichen Eigenkapitalreserven in einer schweizerischen Spitzenposition.

Im Gegensatz dazu stellen wir fest, dass nach den Revisionen der Pensionskasse nicht von einer Spitzenposition die Rede sein kann. Dabei sollte es doch für den Kanton Zug selbstverständlich sein, dass er auch bei der Pensionskasse sehr gute Leistungen erbringt. Das ist erstens durch die hohen Lebenskosten gerechtfertigt und nötig, damit auch in Zukunft genügend qualifizierte Mitarbeitende den Weg nach Zug finden. Die Zuger Pensionskasse müsste also z. B. voll finanziert sein, über genügend Reserven verfügen und ein Rentenziel von mindestens 45 % des Jahreslohn bieten können. Leider trifft dies im Moment nicht zu.

B. Analyse

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage des RR weist in verschiedenen Punkten das Muster der vorangehenden Revisionen auf:

- Notwendige Finanzierungen erfolgen aus finanzpolitischen Überlegungen nur sehr selektiv und werden so aufgeschoben. Damit werden sie auf die Pensionskasse bzw. die aktiven Versicherten abgewälzt, in der Hoffnung, dass zukünftige, höhere Erträge der Kasse die Finanzierung lösen würden. Höhere Erträge stehen aber primär den Versicherten zu und können nicht im Voraus bei der Finanzierung eingerechnet werden.
- In der Revision von 1995 wurde weder die Finanzierung der Deckungslücke von 97 Mio. (inkl. notwendige Reserven 130 Mio.) durch die Arbeitgeber beschlossen noch wurde die Finanzierung der Langlebigkeit und der Altersstruktur geregelt. Sämtliche Kosten wurden der PK belastet, bzw. wurden mit dem Kapital der aktiven Mitarbeitenden finanziert. Diese Umlagerung von Geldern der aktiven Versicherten wollte man aber eigentlich mit dem Wechsel zum Prämienprimat abschaffen.
- In der Revision von 2008 wurde zwar die Senkung des Umwandlungssatzes bis 2014 beschlossen (6.8 % statt 7.2 %), aber die bereits sichtbar notwendige Sicherung der Finanzierung der Renten (Verzinsung / Langlebigkeit) wurde wieder, zu Lasten des Kapitals der aktiven Versicherten, der Pensionskasse übertragen. Zusätzlich wurden die Sparbeiträge um rund 2 % gesenkt (von 20.425 % auf 18.5 %) und damit die Rentenhöhe zusätzlich gesenkt.
- Bei der gegenwärtigen Revision will man die vom Bund verlangte Vollkapitalisierung mit einem minimalen Umlagebeitrag aller Arbeitgeber von zusätzlich jährlich 10.7 Mio. erreichen. Die zusätzlichen Kosten für alle angeschlossenen Arbeitgeber betragen netto 6.7 Mio. Die Kosten der Sicherstellung der laufenden und zukünftiger Renten belaufen sich gegenwärtig auf rund Fr. 25 Mio., das ist mehr als das Doppelte des Umlagebeitrags. Die Differenz soll wieder die Pensionskasse bzw. sollen die Aktiven übernehmen. Mit dem Kapital der aktiven Versicherten hat die PK bisher schon rund Fr. 470 Mio. quersubventioniert. Die Folge: tiefere Verzinsung der Sparbeiträge und tiefere Renten.
- Die Vollkapitalisierung der PK inkl. Schwankungsreserve wird weiter aufgeschoben und man (er)wartet bessere Finanzerträge, das Risiko von Ertrags-Einbrüchen wird dabei ausgeklammert bzw. der Kasse übertragen.
- Der Vorschlag von PK-Experten, die Finanzierung der PK sofort durch eine substantielle Schuldanererkennung mit Verzinsung und Amortisation (zusätzlicher jährlicher Arbeitgeberbeitrag von netto rund 9 -12 Mio.) wurde aus finanzpolitischen Motiven vom RR nicht in die Revisionsvorlage aufgenommen.
- Das vom Regierungsrat angestrebte Rentenziel von 60 % des versicherten Gehalts bzw. von 45 % des Jahresgehalts (bei 40 Beitragsjahren) wird offensichtlich aufgegeben. Die aktiven Mitarbeitenden müssen trotz einer starken, einseitigen Erhöhung ihrer Sparbeiträge um 17.3 % mit einem zukünftigen Absinken der Renten auf rund 38 % des Jahreslohns rechnen.
- Erstmals sollen die Sparbeiträge der Arbeitgeber gestaffelt erfolgen, obschon damit nachteilige Folgen bei älteren Mitarbeitenden verbunden sind. Eine Staffelung ist gemäss Vorschlag der Verbände auch bei konstant gleich hohen Beiträgen der AG realisierbar.
- Um bei der Finanzierung sparen zu können, soll der PK-Vorstand zukünftig die Ehegattenrenten um bis zu 16 % senken.

D. Aktuelle Datenlage

<i>Zusatzfinanzierungen durch die PK bzw. durch die aktiven Versicherten</i>	
Deckungslücke Revision 1995	97 Mio. Franken ¹
Renditeausfall Deckungslücke 1995 (bis 2012)	73 Mio. Franken ²
Ausgleich Kosten Sparprämien 1996-2007	25 Mio. Franken ³
Kosten Verzinsungsdifferenz Rentner-Kapital 2004 – 2012 (3.5 % technischer Zinssatz statt 1.5 %)	105 Mio. Franken ⁴
Pensionierungsverluste bis 2012	50 Mio. Franken ⁵
Senkung technischer Zinssatz, höhere Lebenserwartung	120 Mio. Franken
<i>Bisherige Kosten bis 2012</i>	<i>470 Mio. Franken</i>
Pensionierungsverluste (nächste 8 Jahre)	50 Mio. Franken ⁶
Kosten Verzinsungsdifferenz 2013 – 2022 (?)	150 Mio. Franken ⁶
<i>Neue Kosten 2013 - 2022</i>	<i>200 Mio. Franken</i>
<i>Laufende Finanzierungen der PK per 2012 (ohne Rückstellungen)</i>	
Gegenwärtige Verzinsung Rentenkapital (3.5%)	35.0 Mio. Franken ⁷
Gegenwärtige Verzinsung Sparkapital (1.5%)	22.5 Mio. Franken ⁸
Versicherungen	1.5 Mio. Franken
Pensionierungsverluste (Basis 2010)	6.0 Mio. Franken ⁹
Verwaltung	3.8 Mio. Franken
<i>Finanzierungen durch PK 2011</i>	<i>69.8 Mio. Franken (2.8 %)</i>
<i>(1 % Rendite der PK)</i>	<i>(25.0 Mio. Franken)</i>
<i>Beiträge Arbeitnehmer / Arbeitgeber</i>	
Arbeitnehmer 2011 Sparbeitrag 6.8 % (bis 2008 7.3 %)	35.8 Mio. Franken
Arbeitnehmer ab 2014 Sparbeitrag (Basis 2011) 7.85%* Ø 7.6%	42.0 Mio. Franken* (+17.3 %)
Arbeitgeber 2011 Sparbeitrag 11.7 % (bis 2008 12.7 %)	61.6 Mio. Franken
Arbeitgeber ab 2014 Sparbeitrag (Basis 2011) 11.78%* Ø 11.4%	63.0 Mio. Franken* (+ 2.3 %)
Arbeitgeber- Beiträge 2011 total	77.6 Mio. Franken
Arbeitgeber- Beiträge 2014 total inkl. Umlagebeitrag 2 %	84.3 Mio. Franken (+ 8.7 %)
(Vorgeschlagener Umlagebetrag 2 %)	(10.6 Mio. Franken)
Umlagebetrag (2 %) in Prozenten des Deckungsgrades	0.43 % Deckungsgrad PK
Aktivanlagen (Bewegungen +/- 5 %)	(+/- 45 Mio. Franken)

¹ RR Vorlage 4. Mai 2004 – 2.2.3 Seite 10 und 2.4.2. Seite 17: Verluste bei den Sparbeiträgen

² RR Vorlage 4. Mai 2004 – § 7 Seite 36: Deckungslücke (1995) 97 Mio., mit nötigen Reserven 132 Mio.

³ PK Expertenbericht August 2012 – Renditeminderung d. Deckungslücke von 95: rund 75 Mio. (per 2012), inkl. Reserven rund 102 Mio.

⁴ Dossier PK: Tabelle - Berechnung der Verzinsungsdifferenzkosten

⁵ PK Dossier: Tabelle - Zusatzfinanzierungen zur Sicherung der Renten * Pensionierungsverluste

⁶ PK Dossier: Tabelle - Berechnung der Verzinsungsdifferenzkosten

⁷ Jahresbericht 2011 - Schätzung 2012 Vorsorgekapital 1500 Mio. / 1.5%

⁸ Jahresbericht 2011 - Schätzung 2012 Deckungskapital Rentner 1000 Mio. / 3.5%

* Diese (bei Staffelung der Sparbeiträge) effektiv zu zahlenden neuen Sparbeiträge (AN 7.85% / AG 11.78%) werden sich in den nächsten 10 Jahren sinken, da sich die Altersstruktur der Versicherten „verjüngen“ wird.

C. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage

- Zukünftig sollen die politischen Gremien die Finanzierung der PK bestimmen.
- Die Expertenbüros Deprez (Zweitmeinung zu Hd. des PK Vorstands) und ALLEA AG (Personalverbände) haben sich ausführlich geäußert und eine rasche Vollkapitalisierung auf 105 % Deckungsgrad und einen Umlagebeitrag der Arbeitgeber von 4 % empfohlen.
- Für eine Vollkapitalisierung würde eine Schuldanererkennung bis Fr. 300 Mio. und deren Verzinsung und Amortisation in den nächsten 30 Jahren genügen. Die Kosten von rund Fr. 14 Mio. würden etwas über dem vorgesehenen Umlagebeitrag von Fr. 10.7 Mio. liegen, trotzdem müssten Arbeitgeber zusammen und befristet netto nicht mehr als Fr. 10 Mio. als bisher bezahlen.
- Der Deckungsgrad der kant. PK beträgt per Ende 2011 rund 93 %, dies infolge der fehlenden Ausfinanzierung 1995 und den Kosten zur Sicherstellung der Renten der Pensionierten (Senkung technischer Zinssatz, Ausgleich höhere Lebenserwartung, höhere Verzinsung Deckungskapital).
- Mit der Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 % auf 6 % (und zukünftig 12 % tieferen Altersrenten) soll die höhere Lebenserwartung und die tiefere Verzinsung des Deckungskapitals der Pensionierten (techn. Zinsfuß) ausgeglichen werden.
- Die aktuell bezahlten Renten sind aufgrund einer Verzinsung von 4 % des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden berechnet und festgelegt worden. Herabsetzungen dieses technischen Zinssatzes erfordern jeweils mehr Deckungskapital.
- Die zusätzlichen Finanzierungsmittel zur Sicherstellung der Renten (Deckungskapital, höhere Verzinsung) wurden bis jetzt durch Transferfinanzierungen aus dem Kapital der aktiven Versicherten erbracht. Mit den Pensionierungsverlusten und den Ausgleichszahlungen bei den Sparbeiträgen (bis 2008) betragen diese Kosten bis heute rund Fr. 300 Mio.
- Bis zur Erreichung des tieferen vorgesehenen Umwandlungssatzes von 6 % entstehen in den nächsten 8-10 Jahren weitere Pensionierungsverluste. Bei weiteren Herabsetzungen des technischen Zinssatzes oder weiterhin grossen Zinsunterschied zwischen Spargutschriften und Rentner-Deckungskapital sind de facto hohe Transferzahlungen aus dem Kapital der aktiven Versicherten unvermeidlich. Die gesamten Kosten sind nicht genau voraussehbar, können aber zwischen Fr. 150 Mio. und 250 Mio. liegen.
- Ohne starke positive Änderungen der Finanzmärkte werden sich die bisherigen und künftigen Kosten beim Deckungsgrad und durch eine tiefe Verzinsung der Spargutschriften auswirken.
- Der zur Verbesserung der Finanzierung vorgesehene Umlagebeitrag von 2 % trägt jährlich nur etwa 0.43 % zu einem höheren Deckungsgrad bei. Die beiden externen PK-Experten sind zum Schluss gekommen, dass ein höherer Umlagebeitrag von etwa 4 % nötig ist.
- Bei der gegenwärtigen allgemeinen finanziellen Situation und den finanziellen Verpflichtungen der kantonalen PK wird ein Rentenziel von 45 % des Jahreslohns zukünftig nicht mehr erreicht. Verschiedene gemeindliche Arbeitgeber sind deshalb wie die Personalverbände bereit, zusammen höhere Sparbeiträge zu leisten.
- Um die Nachteile der Staffelung bzw. der hohen Sparbeiträge im Alter zu vermeiden, sind verschiedene Arbeitgeber und die Personalverbände für ein revidiertes System, bei dem die Arbeitgeber konstant gleich hohe Beiträge bezahlen. Dabei könnte die PK, zusammen mit den vorgesehenen gestaffelten Beiträgen der Versicherten, die Staffelung gemäss der Vorlage des RR praktisch durchführen - aber die Nachteile der hohen Sparprämien der Arbeitgeber vermeiden.
- Wenn Versicherte über das Alter 65 weiter arbeiten und ihre Rente verbessern können, dann müsste auch den jungen Versicherten z. B. ab Alter 21 diese Möglichkeit durch Beiträge in eine Altersversicherung ermöglicht werden. Verschieden Kassen kennen diese Versicherungsmöglichkeit.
- Der vorgesehene Finanzierungsplan geht von einer Senkung der Ehegattenrenten durch den Vorstand der PK aus. Der Vorstand müsste diese Kürzungen, die vor allem Frauen treffen würden, selber treffen können. Der durch den RR vorgesehene Finanzplan darf den Entscheid nicht präjudizieren.

E. Gegenwärtige Situation

- Den bisherigen verschiedenen Finanzierungen durch die Pensionskasse bzw. mit dem Kapital der die aktiven Arbeitnehmer (1995-2012) von total rund Fr. 470 Mio. würde zukünftig der vorgesehene Umlagebeitrag der Arbeitgeber (2 %) von Fr. 10.6 Mio. oder netto Fr. 6.7 Mio. pro Jahr (ab 2014) gegenüber stehen.
- Die zur Sicherung der laufenden Renten, der Langlebigkeit und der Deckungslücke notwendigen Fr. 470 Mio. wurden allein von den aktiven Versicherten geleistet.
- Das angestrebte Rentenziel von 45% des Jahreslohns (bzw. 60 % des versicherten Lohns) fällt zukünftig durch die Senkung des Umwandlungssatzes und der aktuellen Verzinsung (1.5% %) kontinuierlich auf rund 38 % des Jahresgehalts.
- Die effektiv gezahlten Sparbeiträge der AN steigen gemäss Vorlage 2014 um 17.3 %, die Sparbeiträge der AG um 2.3 %.
- Die gesamten Beiträge (inklusive Umlagebeitrag) der Arbeitgeber steigen 2014 netto um 8.7 %, ohne den befristeten Umlagebeitrag sinken sie netto um 3.95 Mio.
- Bis 2008 betrug der durchschnittliche Sparbeitrag (AN und AG) bei 40 Beitragsjahren pro einzelnen Versicherten 20.425 %*, heute beträgt er pro einzelnen Versicherten 18.5 %** (AG 11.7%), ab 2014 neu 19 %*** (AG 11.4%).

* bei 39 Beitragsjahren 20 % (Pensionierung mit Alter 64)

** Vergleichsbeiträge (bei Anwendung der Basis 2014) infolge der Altersstruktur effektiv total 19.1 %

*** infolge der Altersstruktur effektive Beiträge total aktuell 19.6 %

F. Dossier PK Zug – die Details

1. Finanzierungsverantwortung

Zum Vorschlag des RR bez. dem Kanton als Bestimmenden der Finanzierung bestehen keine Ergänzungen.

2. Vollkapitalisierung – Teilkapitalisierung, Staatsgarantie

Vollkapitalisierung

Es wird auf die Stellungnahmen der beiden zusätzlich beigezogenen PK Experten verwiesen.

Diese vertreten eine Vollkapitalisierung bis etwa 105 % Deckungsgrad. Dies um möglichst rasch eine befriedigende Finanzierung der Kasse zu erreichen und die Unsicherheit und einschneidendere spätere Massnahmen zu vermeiden.

Mit einem Umlagebeitrag von jährlich rund Fr. 14 Mio. wäre die Amortisation und Verzinsung einer Schuldanererkennung von rund Fr. 300 Mio. möglich. Damit wäre eine Vollkapitalisierung mit 105 % Deckungsgrad realisierbar. Bei den Kosten von Fr. 14 Mio. wäre ein grosser Teil davon durch die bisherigen, jetzt gesenkten Risiko- und gestrichenen Zusatzbeiträge gedeckt, so dass allen angeschlossenen Arbeitgebern nur noch Kosten von netto etwa Fr. 10 Mio. entstehen würden (rund 1.8 % Prämienbeitrag).

Staatsgarantie

Auch bezüglich der Staatsgarantie wird auf die Stellungnahmen der Experten verwiesen. Demnach soll die Staatsgarantie klarer definiert werden. Beim festzulegenden Ausgangs-Deckungsgrad müsste eine Schwankungsreserve eingeplant werden, damit nicht je nach Entwicklung der Finanzmärkte schon in kurzer Zeit eine Sanierungsvorlage nötig wird. Die Finanzierungsbeiträge müssten auch eine gewisse Schwankungsreserve sicherstellen.

3. Deckungslücke

1995 Kanton Zug

Beim Systemwechsel 1995 (Leistungsprimat → Prämienprimat) bestand eine Deckungslücke von rund Fr. 97 Mio. (inkl. notwendige Reserven 130 Mio.). Sie wurde nicht wie bei andern Pensionskassen durch den Arbeitgeber ausfinanziert. Die Auswirkungen sind bis heute gemäss PK Experte: rund Fr. 170 Mio. weniger Finanzmittel sowie ein rund 7 % tieferer Deckungsgrad.

PK Stadt Zug

Bei der Stadtzuger PK wurde die Deckungslücke, die bei einer Bilanzsumme von etwas über 200 Mio. rund 25 % betrug mit einer Einzahlung von über Fr. 55 Mio. finanziert. Der Deckungsgrad der PK der Stadt Zug beträgt heute rund 105 %, die Verzinsung der Sparkapitalien liegt bei 2 %.

→ **Grafik – Kostenfaktoren für den sinkenden Deckungsgrad**

4. Umwandlungssatz

Senkung des UWS auf 6 %

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes können die aus den angesammelten, verzinsten Spargutschriften (Deckungskapital) berechneten Renten gesenkt werden. Je tiefer die Verzinsung des Deckungskapitals ist, umso stärker muss der Umwandlungssatz gesenkt werden. Die resultierenden tieferen Rentenzahlungen reichen dann für mehr bzw. zusätzliche Lebensjahre aus.

Bei der Berechnung der heute gezahlten Renten ging man von einer tieferen Zahl Lebensjahre aus – die effektiv höheren Lebensjahre führen heute zu den sogenannten Pensionierungsverlusten der Pensionskasse

→ **Grafik A und B – Wechselwirkungen Verzinsung – Sparkapital – UWS – Rentenzahlungen Umwandlungssatz von 6.8 %).**

Verzinsung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden

Auch bei der Berechnung der Renten ging man von einer Verzinsung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden von 4 % (techn. Zinssatz) aus. Mit diesem Zinssatz konnte das Deckungskapital nach der Pensionierung verzinst und damit vergrössert werden – so dass es für die berechneten Renten und Lebensjahre ausreichte.

Mit der gegenwärtigen Zins- und Renditesituation ist aber ein technischer Zinssatz von 4 % nicht mehr gewährleistet – so dass in den vergangenen Jahre die Pensionskasse mit dem Kapital der aktiven Versicherten (Transfer-Finanzierung) die hohe Verzinsung des De-

ckungskapitals der Rentenbeziehenden und damit die Zahlung der aktuellen Renten sicherstellen musste.

Der bei rund 93 % liegende Deckungsgrad der PK des Kantons Zug ist u.a. auf die nicht ausgeglichene Deckungslücke von 1995, Finanzierungskosten für zu niedrigere Sparbeiträge (bis 2008) und für die laufenden Renten (Pensionierungsverluste / Verzinsungsdifferenzen / Rückstellungen für Senkung techn. Zinssatz) zurückzuführen. Er verhindert höhere Erträge und führt auch zu den hohen Verzinsungsdifferenzen zwischen dem Sparkapital und dem Deckungskapital.

Damit gibt es zur Sicherung der Renten nur zwei Möglichkeiten:

- Sofortige Massnahme: Grösserer Kapitaleinschuss bzw. Umlagebeitrag der Arbeitgeber wie bei andern PK.
- Mittelfristig: Senkung des Umwandlungssatzes (Kt. Zug hat mit vorgesehenem UWS von 6% einen sehr tiefen Wert)

5. Finanzierungskosten: Renten der Pensionierten

Pensionierungsverluste / Kosten der höheren Lebenserwartung

Bis heute musste die PK mindestens Fr. 50 Mio. Pensionierungsverluste decken. Dazu kommen Kosten von rund Fr. 120 Mio. durch die Herabsetzung des technischen Zinssatzes (Ausgleich der tieferen Verzinsung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden zur Sicherstellung der bestehenden Altersrenten) und durch die Anpassung an die höhere Lebenserwartung. Diese Kosten von bisher zusammen rund Fr. 170 Mio. haben zu einem zusätzlichen fast 7 % tieferen Deckungsgrad geführt.

Eine weitere Senkung des technischen Zinsfusses würde weitere Kosten zu Lasten der PK bzw. des Deckungsgrades bewirken

Anmerkung:

Die Kostenberechnungen im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes sind in der Vorlage zu wenig klar dargestellt.

Höhere Verzinsung des Deckungskapitals der Rentner bis 2012

Die Verzinsung der Spargutschriften (aktive Versicherte) sank von 2004 bis heute von 4 % auf 1.5 %. Das Deckungskapital der Pensionierten wurde bis 2010 mit 4 % verzinst, letztes Jahr mit 3.5 %. Dieses Jahr könnte eine weitere Senkung des techn. Zinssatzes erfolgen. Die entsprechenden von der PK (bzw. den aktiven Versicherten) finanzierten Zinsdifferenzkosten belaufen sich bis heute auf über Fr. 100 Mio. Dies entspricht einem 4 % tieferen Deckungsgrad.

Kosten der höheren Verzinsung des Deckungskapitals der Pensionierten bis 2022

Die von der PK zu leistenden Zinsdifferenzkosten werden bei anhaltend tiefen Zinsverhältnissen (Verzinsung Deckungskapital Rentner 3.5 % / Spar-K. 1.5 %) bis 2022 bei zusätzlich rund Fr. 200 Mio. liegen, bei einem sich verbessernden Zinsumfeld bei rund Fr. 100 Mio. Das entspricht einem 8 % bzw. 4 % tieferem Deckungsgrad der PK.

Zukünftige Pensionierungsverluste

Bis zur Erreichung des vorgeschlagenen tieferen Umwandlungssatzes entstehen weitere Pensionierungsverluste, die je nach Anzahl der vorzeitigen Pensionierungen höher oder tiefer als rund Fr. 50 Mio. ausfallen werden. Das entspricht einem rund 2 % tieferen Deckungsgrad der PK.

Transferzahlungen durch aktive Versicherte

Der Deckungsgrad der kant. PK würde ohne diese Kosten (Sicherstellung der Renten der Pensionierten) heute bei rund 110 % liegen. Die Pensionskasse hat durch Beiträge aus dem für die aktiven Versicherten vorgesehenen Kapital die Kosten zur Sicherstellung der bestehenden Rentenzahlungen durch eine sogenannte Querfinanzierung (Mittel fließen von den aktiven zu den pensionierten Versicherten) sichergestellt. Der dadurch entstehende tiefere Deckungsgrad führt zu weniger Erträgen. Die aktiven Versicherten erleiden dadurch heute und auch zukünftig eine tiefere Verzinsung (aktuell 1.5 %) ihrer Sparkapitalien. Ihre Renten fallen deshalb noch tiefer aus als nur durch die Herabsetzung des Umlageungssatzes. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist längerfristig ein Rentenziel von noch etwa 38 % Bruttogehalt (50 % des versicherten Gehalts) zu erwarten.

In der Vorlage wird von einer momentan unrealistischen Verzinsung von 3 % ausgegangen. Nur so (und bei moderaten Lohnsteigerungen (inkl. Teuerungsausgleich) von nicht mehr als 1.5%) ist es möglich aber kaum realistisch, von einem Rentenziel von noch 60 % zu sprechen.

- Grafiken – Wechselwirkungen Verzinsung – Sparkapital – UW.-Satz - Rentenzahlungen
- Grafiken – Tabelle - Berechnung der Verzinsungsdifferenzkosten
- Grafik – Tabelle - Berechnung der Verzinsungsdifferenzen
- Grafik – Kostenfaktoren für sinkenden Deckungsgrad
- Grafik – Tabelle – Zusatzfinanzierungen zur Sicherung der Renten

6. Sparbeiträge

Vorschlag gemäss Vorlage

Die Sparbeiträge betragen nach der Revision 1995 durchschnittlich rund 20.4 %. Bei der Revision 2008 wurden sie um rund 2 % auf 18.5 % pro Versicherten gesenkt, damit die Risikoprämien ohne Mehrkosten für die AG erhöht werden konnten.

Jetzt wird vorgeschlagen, die Sparbeiträge (AN und AG) auf durchschnittlich rund 19 % pro Versicherten zu erhöhen (die effektiven Zahlungen würden aktuell infolge der Altersstruktur rund 19.6 % betragen). Die Erhöhung für den AN beträgt rund 17 %, für den AG rund 2 %. Das Rentenziel sinkt somit auch durch die, verglichen mit 1995 bis 2008, viel tieferen Spargutschriften

Die Arbeitnehmer und verschiedene angeschlossenen AG sind nach wie vor zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Sparbeiträge durch AN und AG auf über 20 % bereit. Dies ist nötig, um bei den aktuellen Verhältnissen und der geplanten Senkung des Umlageungssatzes das Rentenziel von 45 % des Jahreslohns (bzw. 60 % des versicherten Lohns) wenigstens teilweise zu erreichen.

Verschiedene angeschlossene Gemeinden haben sich für höhere Sparprämien ausgesprochen und signalisiert, dass sie bereit sind, die entsprechend höheren Kosten zu tragen. Schon der bei der Revision von 1995 zugezogene Experte hat darauf hingewiesen, dass mit Sparprämien von weniger als 20 % ein Rentenziel von 45 % des Jahreslohns kaum erreicht werden kann. Damals herrschten zudem bessere Rendite- und Zinsverhältnisse.

- Grafiken – Entwicklung Sparbeiträge / Rentenziel
- Grafiken – Übersicht Sparbeiträge

Staffelung

Die Sparbeiträge sollen zukünftig im Alter 25 bis 65 gestaffelt 12 % bis 26 % betragen.

Begründung für eine Staffelung ist: Mit andern Kassen vergleichbare Verhältnisse.

Eine weitere Begründung ist: Die höheren Spargutschriften im Alter (26 % statt 18.5%) bedeuten für die über 60-jährigen Versicherten, dass für sie die Rentenkürzungen (infolge Senkung des Umlagebeitrages) weniger stark ausfallen bzw. „abgefedert“ werden.

Ein **gewichtiger Nachteil** für die Arbeitgeber sind die höheren Lohn- Kosten von älteren Versicherten. Anstellungen von älteren Personen werden noch weniger stattfinden, oder die Freistellung älterer Mitarbeitenden könnte forciert werden. Damit wären die Fürsorgeämter betroffen.

Bis 1995, aber auch nach den Revisionen 95 und 2008 erfolgte die Zahlung der Sparbeiträge mit konstanten gleich bleibenden Beiträgen.

Bisherige Regelungen

Zwischen 1995 und 2008 wurden konstante Sparbeiträge (20 %) erhoben und dann aus einem „Sammelkonto“ von der PK gestaffelt je nach Alter den Versicherten zugeteilt. Die PK bemängelte nach einigen Jahre das System, weil die eingezahlten konstanten Beiträge (20 %) die gestaffelt an die Versicherten gezahlten Sparprämien (rund 20.5 %) nicht mehr deckten. Die Schuld lag nicht beim System, sondern es waren falsch berechnete, zu tiefe konstante Sparbeiträge (AN und AG) schuld.

Statt den Rechenfehler zu beheben, betragen seit der Revision (2008) die Sparbeiträge für alle Versicherten pro Jahr 18.5 %, also rund 2 % weniger als vor 2008. Für ältere Versicherte wurden deshalb in den vergangenen 3 Jahren Zusatzzahlungen als Ausgleich der tieferen Spargutschriften geleistet.

Neuer Vorschlag

Die in den Jahren 95 bis 2008 praktizierte Regelung sicherte die Vorteile der Staffelung der Sparbeiträge – aber ohne die gewichtigen Nachteile von höheren Nebenkosten der Arbeitgeber für ältere Mitarbeitende (bzw. deren Anstellung) in Kauf nehmen zu müssen.

Bei einer solchen Regelung müssen die geleisteten Beiträge leicht höher angesetzt werden, als der Durchschnitt der an einen Mitarbeitenden gezahlten Sparprämien zwischen 25 und 65. Mit den leicht höheren Sparbeiträgen können Schwankungen bei den Zuteilungen der gestaffelten Sparprämien an die Versicherten ausgeglichen werden. Diese Schwanken entstehen, wenn das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden je nachdem über oder unter dem Alter von 47.5 Jahren liegt, oder wenn sich mehr oder weniger Versicherte früher pensionieren lassen, oder wenn die Löhne im höheren Alter z. B. wegen der Teuerung noch zunehmen.

Im Moment (Stand 2012) werden deshalb gemäss Vorschlag ab 2014 die effektiven Prämien-Zahlungen nicht 19 %, sondern rund 19.6 % betragen, also etwa 0.6 % mehr als der durchschnittliche Wert von 19 % eines einzelnen Versicherten bei 40 Beitragsjahren.

Durch die höhere Zahl von Pensionierungen in diesem Jahr (und in den nächsten Jahren) und einer dementsprechend höheren Quote von Neueinstellungen jüngerer Mitarbeitenden werden die effektiven Prämienzahlungen in den nächsten Jahren aber unter 19.6 % sinken.

Gemäss neuem Vorschlag der Verbände könnten einerseits die Sparbeiträge der AN gestaffelt erfolgen, damit würden aktive Versicherte keine persönlichen Solidaritätsbeiträge an andere Versicherte leisten.

Andererseits würden die Sparbeiträge der AG auf konstanter Höhe erhoben (rund 11.8%). Aus den total eingezahlten Sparbeiträgen der AG würden dann von der PK dem Alter entsprechend den Versicherten (unter Berücksichtigung des AN-Anteils) die gemäss Vorlage vorgesehenen gestaffelten Spargutschriften zugeteilt (wie von 1995 bis 2008). Damit wäre der Nachteil der hohen Nebenkosten der Arbeitgeber bei älteren Mitarbeitenden beseitigt. Arbeitgeber mit älteren Mitarbeitenden würden nicht benachteiligt.

→ **Grafik - Sparbeiträge nach neuem Plan**

Sparprämien nach 65

In der Vorlage des RR wird die Zahlung von Sparbeiträgen (14%) bei Mitarbeitenden vorgeschlagen, die über das Alter 65 weiter arbeiten wollen/können. In vielen solchen Fällen handelt es sich um Versicherte mit höherer Ausbildung oder Zweitausbildungen, die erst später in die Pensionskasse eintraten und so z. B. fehlende Beitragsjahre aufweisen. Mit der Weiterarbeit können sie ihre Rente verbessern. Es ist davon auszugehen, dass dabei die Sparbeiträge von allen Betroffenen obligatorisch erhoben werden.

Infolge der höheren Löhne werden die Sparprämien sich stärker auswirken als bei jüngeren Versicherten

Sparprämien ab 20

Auf der andern Seite haben wir Mitarbeitende, die schon mit 20 Jahren nach einer Lehre ins

Berufsleben eingetreten sind. Viele von ihnen haben relativ tiefe Löhne und möchten sich später z. T. vorzeitig pensionieren lassen. Ihnen fehlen aber Beitragsjahre, da bei ihnen, entgegen der Absicht bei den über 65-jährigen nicht vorgesehen ist, AN ab z. B. 21 Jahren bereits in die Altersversicherung aufzunehmen. Bisher konnten sich Mitarbeitende vor dem Alter 25 freiwillig für das Alter versichern lassen und die entsprechenden Sparbeiträge wurden gutgeschrieben. Dies ist zukünftig nur möglich, wenn alle jüngeren Mitarbeitenden obligatorisch versichert werden.

Mit der Möglichkeit einer früheren Altersversicherung könnte die Senkung des Umwandlungssatzes und die Auswirkung der tieferen Verzinsung (die Renten tieferer Lohnklassen sinken auf ein noch tieferes Niveau) wenigsten teilweise ausgeglichen werden. Dabei ist auch an die hohen Lebenskosten im Kanton Zug zu denken.

Im Sinne einer gewissen Gleichbehandlung sollten sich auch Mitarbeitende, die bereits früh ins Berufsleben eintreten, für das Alter versichern lassen können. Gemäss Vorlage sollen sich Versicherte neu bis ins Alter 70 versichern lassen können. Andererseits haben Mitarbeitende, die früh ins Erwerbsleben eintreten, oft tiefe Löhne und Renten und es fehlen ihnen die Versicherungsjahre zwischen 20 und 25, wenn sie sich früher pensionieren lassen wollen. Mit einer etwas revidierten Staffelung der Sparbeiträge wäre der Einbezug der Versicherten ab Alter 21 ohne höhere Sparprämienkosten möglich. Zudem fallen die Sparprämien bei jüngeren Versicherten mit tieferem Lohn weniger ins Gewicht.

7. Umlagebeitrag

Verbesserung des Deckungsgrades

Der Vorschlag eines Umlagebeitrags in der Höhe von 2 % Prämienbeitrag ergibt pro Jahr etwa Fr. 10.7 Mio. (5.35 Mio. x 2). Damit verbessert sich der Deckungsgrad der PK gerade etwa um 0.43 % pro Jahr, in 10 Jahren etwa 4.3 %. Erzielt die PK in diesen 10 Jahren auf dem Kapital eine Rendite von 2% wäre es eine Verbesserung von rund 5.2 %.

Obschon der Umlagebeitrag Fr. 10.7 Mio. beträgt, werden alle Arbeitgeber netto nur Fr. 6.74 Mio. mehr als gegenwärtig in die Pensionskasse bezahlen. Der Rest wird durch tiefere Risikobeiträge und wegfallende Zusatzbeiträge kompensiert.

Neutralisierung des Umlagebetrages

In den nächsten 8 bis 10 Jahren werden weitere Pensionierungsverluste (rund Fr. 50 Mio.) und Verzinsungsdifferenzkosten (zwischen Fr. 100 Mio. und Fr. 200 Mio.) anfallen und den Deckungsgrad unter Ausklammerung von besseren Erträgen tendenziell um mindestens Fr. 160 Mio. oder über 6 % Deckungsgrade sinken lassen. Die Umlagebeiträge (4.3 % -

5.2 % Deckungsgrade in 10 Jahren) würden dadurch in den nächsten Jahren mehr als neutralisiert.

→ Grafik – Auswirkungen Umlagebeitrag

8. „Opfersymmetrie“

Mehrbelastungen

In der Vorlage (Seite 26) ist von „Opfersymmetrie“ die Rede. *„Die Arbeitgeber verzichten (!) auf einen Teil ihrer Leistungen (-18 % Altersrente) und bezahlen mehr Sparbeiträge (+ 17.3 %), die Arbeitgeber bezahlen prozentual mehr Risikobeiträge (0.5 %), sie übernehmen die Beiträge in den Teuerungsfonds (0.5 %) sowie den Umlagebeitrag (total + 8.7 % Prämien →Tabelle Seite 45). Wenn von diesen Mehrprämien von 8.7 % (Fr. 6.74 Mio.) der fixierte und befristet bezahlte Umlagebeitrag von 2 % Prämie (Fr. 10.69 Mio.) in Abzug gebracht wird, dann zahlen die Arbeitgeber zukünftig Fr. 3.95 Mio. weniger Versicherungsbeiträge in die PK als bisher. Die Auswirkungen bei den aktiven Versicherten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Leistungen der Arbeitgeber. Deshalb ist auch keine „Opfersymmetrie“ auszumachen.*

Zudem müssten auch die durch Pensionskasse auf Kosten der Kapitals der aktiven Versicherten in den letzten Jahren geleisteten Finanzierungen im Umfange von rund 300 Mio. Franken (bzw. 470 Mio. Franken inkl. Deckungslücke) bei den Vergleichen berücksichtigt werden. Damit ist ein stärkeres Engagement der Arbeitgeber beim Umlagebeitrag und höheren Sparprämien angebracht und gerechtfertigt.

Kostenverhältnisse

Das Kosten-Verhältnis beträgt für den Kanton 42 Teile und die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber 74 Teile (36% zu 64%). Das heisst konkret, die Auswirkungen der Vorlage würden für den dem Kanton (inkl. befristetem Umlagebetrag) nur Mehrkosten von rund 2.4 Mio. Franken (36 % von 6.74 Mio.) bedeuten, (für Baar rund 0.29 Mio., Steinhausen 0.12 Mio.).

Werden die Kosten der Sparbeiträge verglichen, dann beträgt die Erhöhung bei den Arbeitnehmern ab 2014 rund Fr. 6.2 Mio. bei den Arbeitgebern Fr. 1.4 Mio. Während die Mehrausgaben der Arbeitgeber von netto Fr. 6.74 befristet sind (Umlagebeitrag), und sich nach der Befristung in Minderausgaben von 3.95 Mio. verwandeln, bleiben die höheren Sparbeiträge von Fr. 6.2 Mio. der aktiven Versicherten bestehen.

Zudem betragen aktuell die Finanzierungskosten zur Sicherstellung der laufenden Renten jedes Jahr rund Fr. 25 Mio. Diese Summe wird de facto von den aktiven Versicherten an die Pensionierten transferiert, weil diese von der PK bezahlte Summe den aktiven Versicherten nicht mehr zur Verfügung steht. Das ist aber bei der Prämienprimat-Versicherungslösung nicht vorgesehen.

Den effektiven Mehrkosten der Arbeitgeber steht also auch zukünftig ein mehrfacher von den aktiven Versicherten direkt oder indirekt bezahlter Mehrbetrag gegenüber. Eine „Opfer-Symmetrie“ können die Verbände nicht feststellen.

9. Rentenziel

Vergleichstabelle

Die in der Vorlage enthaltene Vergleichstabelle* geht von gleichbleibenden Löhnen und einer Verzinsung der Sparbeiträge von 1.5 % aus. Der angenommene, gleichbleibende Lohn bedeutet aber 0 % Lohnsteigerung – d.h. zwischen der Lohnsteigerung von 0 % und der

Verzinsung der Spargutschriften von 1.5 % ergibt sich eine Differenz von 1.5 %. Mit diesen Annahmen (und hohen Spargutschriften im Alter) könnten effektiv Renten von 45 % des Bruttolohns (60 % des versicherten Lohnes) erreicht werden. Nur, die durchschnittliche Lohnsteigerung beträgt nicht 0 % sondern rund 1.5 %. Die Voraussetzung und Annahme eines gleich bleibenden Lohnes für Vergleichszwecke in der Tabelle ist kaum vertretbar, da sie unrealistische Ergebnisse vermittelt.

Die praktische Lohnsteigerung beträgt durchschnittlich rund 1.5 % und gemäss Vergleichstabelle wird eine Verzinsung der Sparkapitalien von 1.5 % angenommen. Versicherungstechnisch gesehen bedeutet dies eine 0 % Differenz zwischen Lohnsteigerung und Verzinsung. Bei diesen Konstellationen (und einem Umwandlungssatz von 6 %) ist nur noch von einem Rentenziel von weniger als 38 % des Jahreslohns oder weniger als 50 % des vers. Lohn auszugehen.

Verzinsung 3 %

Ohne eine starke Verbesserung der allgemeinen Finanzlage ist auch die in der Vorlage genannte höhere Verzinsung der Sparkapitalien von 3 % (bei durchschnittlich 1.5 % Lohnsteigerung) unrealistisch und somit ist auch die Erreichung eines Rentenziels von 60 % des versicherten Lohns bzw. von 45 % des Bruttolohns nicht realistisch.

Die Vergleichstabelle (Vorlage des RR) geht bei der PK der Stadt Zug von einer Rentenhöhe von 50 % des Jahreslohns aus, was ebenfalls kaum realistisch ist. Auch hier wird in der Tabelle von einer Lohnsteigerung von 0 % ausgegangen – oder dann von einer Verzinsung von 3 %. Beides ist momentan nicht realistisch. Wird von der aktuellen Verzinsung der PK der Stadt Zug von 2 % (statt 1.5 %) ausgegangen, sowie vom vorgesehenen Umwandlungssatz der Stadt Zug von 6.4 %, dann wird die Stadtzuger-Rente aber etwa 8 % - 10 % über derjenigen des Kantons Zug liegen.

*** Anmerkung: Vergleichstabelle der RR Vorlage**

Die Tabelle kann nur sehr bedingt zum Vergleich der Leistungen benutzt werden.

- Die Verzinsung wird bei allen verglichenen PK mit 1.5 % angenommen, die PK der Stadt Zug hat aber aktuell 2 %, andere PK haben eine höhere Verzinsungen als die PK des Kt. Zug.
- Die verschiedenen Lohnsteigerungen je nach angeschlossenen AG werden nicht berücksichtigt.
- Die angegebenen Ehegattenrenten müssen überprüft werden, da sie nicht überall korrekt wieder gegeben sind (z. B. Publica) oder sich nicht auf die Altersrente und / oder den (gleichen) Jahreslohn beziehen. Verschiedene private AG kennen nach wie vor Ehegattenrenten von 66 % und 70 %.
- Die Sparguthaben werden bei privaten AG oft mit zusätzlichen Gutschriften aus dem Reingewinn oder bei Lohnverhandlungen erhöht. Zuschüsse gibt es auch in bestimmten Kantonen.
- Die Lebenshaltungskosten des Kt. Zug müssen einbezogen werden.
- Die PK des Kt. Zug hat einen der tiefsten Umwandlungssätze (6%).
- Bei der PK der KBZ gibt es das Leistungsprimat – deshalb ist der Vergleich unklar.

10. Ehegattenrente

Zuständigkeit

Der RR stützt sich bei seinem Finanzierungsplan u.a. auf eine Senkung beider Ehegattenrenten, obschon bis zur Anpassung des PK-Gesetzes noch die bisherige Regelung gilt, nachher obliegt die Festlegung der Leistungen dem Stiftungsrat der PK. Die Ehegattenrenten sind also nur indirekt Gegenstand der Vorlage.

Bis zum 1. Januar 2014 gelten die bisherigen Bestimmungen: Altersehegattenrente 70 % der Altersrente, Ehegattenrente 45 % des Lohns des verstorbenen Ehepartners. Mit sei-

nem Finanzierungsplan schreibt der RR dem Stiftungsrat aber de facto bereits vor, wie hoch die Ehegattenrenten anzusetzen seien.

Ob die vorgeschlagene Senkung der Ehegattenrenten dem Stiftungsrat der PK somit praktisch auferlegt werden kann, ist fraglich. Unklar ist ebenfalls, ob gegebenenfalls eine solche Änderung nicht wie beim Umwandlungssatz stufenweise oder erst nach einer Übergangsfrist in Kraft zu setzen ist.

Auswirkungen

Bei einer sofortigen Umsetzung würden Hinterbliebene sofort 11 % weniger Ehegattenrente (verstorbene Person war berufstätig) bekommen bzw. 16.6 % weniger Altersehegattenrente (verstorbene Person war pensioniert). In den meisten Fällen sind vor allem Frauen davon betroffen, da die Männer i. d. R. älter sind (als die Ehefrau) und früher sterben. Es sind auch die Frauen die heute im Pensionierungsalter selber keine oder nur eine kleine Rente (2. Säule).

haben. Diesem Umstand wird beim Vorschlag des RR zu wenig Rechnung getragen.

Bei der Ehegattenrente ist zu beachten, dass diese nur bis zu einem Bruttolohn von rund Fr. 97000.- 45% (bisherige Regelung) bzw. 40 % (Vorschlag RR) beträgt, nachher aber prozentual höher ausfällt.

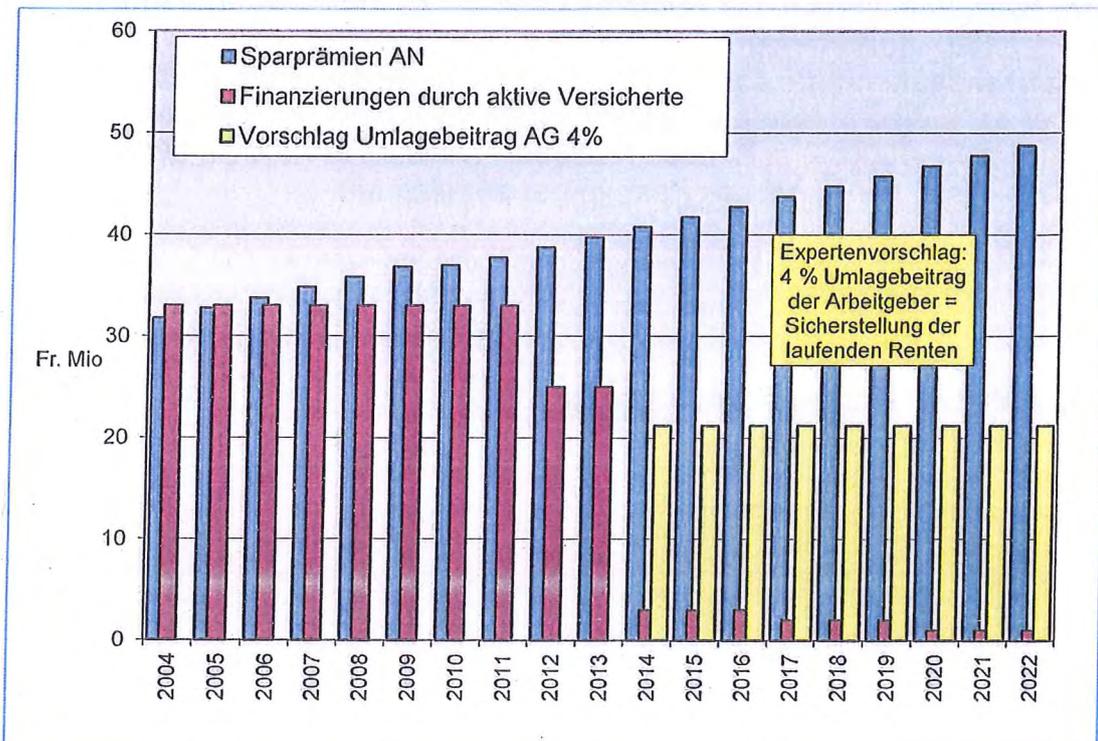
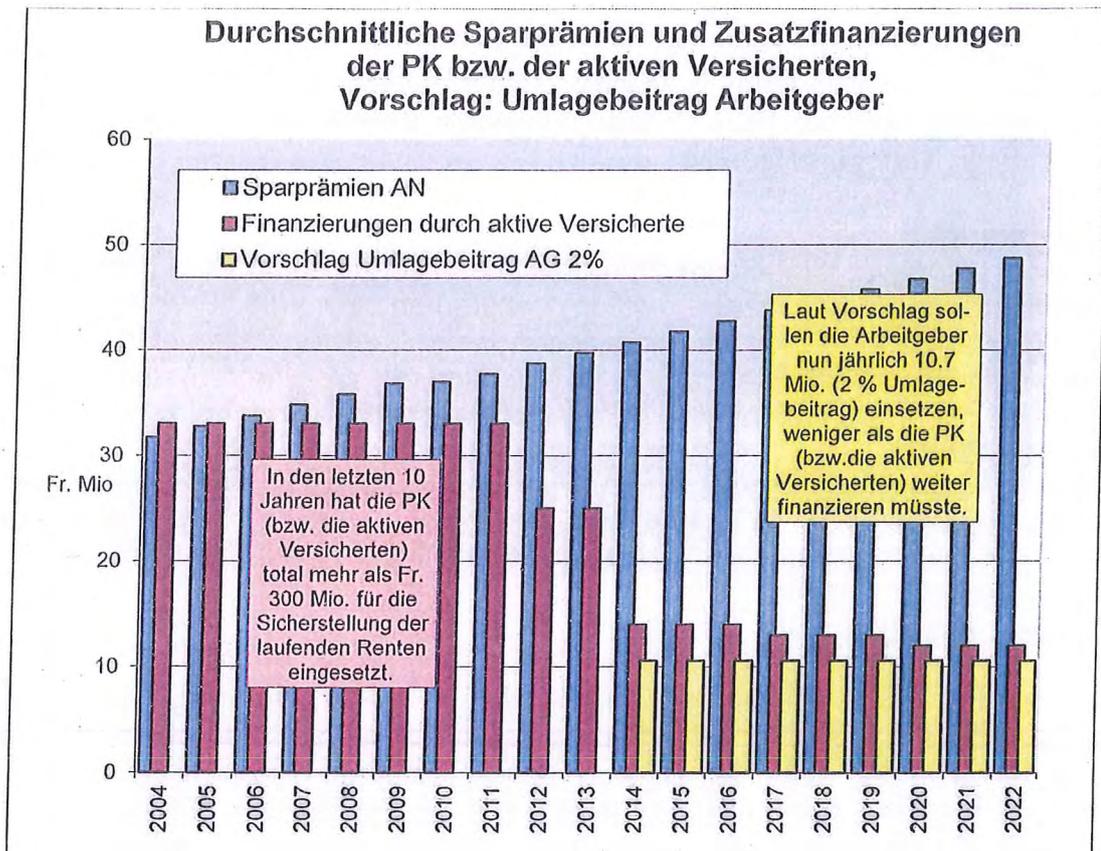
→ **Grafik - Ehegattenrente**

Zudem soll z. B. die Witwenrente gerade noch Fr. 1250.-- betragen, wenn der Mann weniger als 97'440.-- verdiente. Dazu kommt die Hinterlassenenrente der AHV, sofern die Witwe 45-jährig ist (ca. 928.-- bis 1856.--) oder ein Kind hat (Waisenrente 464.-- bis 928.--). Wenn die Frau (mit Kind) nicht berufstätig war, reduzieren sich ihre Einkünfte bei einem monatlichen Einkommen des verstorbenen Mannes von rund Fr. 8000.- um rund 50 %. Bei einem tiefen Einkommen des verstorbenen Mannes muss die Frau (mit Kind) noch mit rund Fr. 3400.- auskommen.

Die Altersehegattenrente soll um 16.6 % gesenkt werden. Eine Witwe im Pensioniertenalter, aber ohne eigene Rente (2. Säule), erhält nach dem Tod ihres pensionierten Mannes (Altersrente Fr. 4000.--) z. B. noch Fr. 2400.-- (inkl. AHV rund Fr. 3900.--) gegenüber rund Fr. 7000.-- (inkl. AHV), die das Paar vorher erhalten hat.

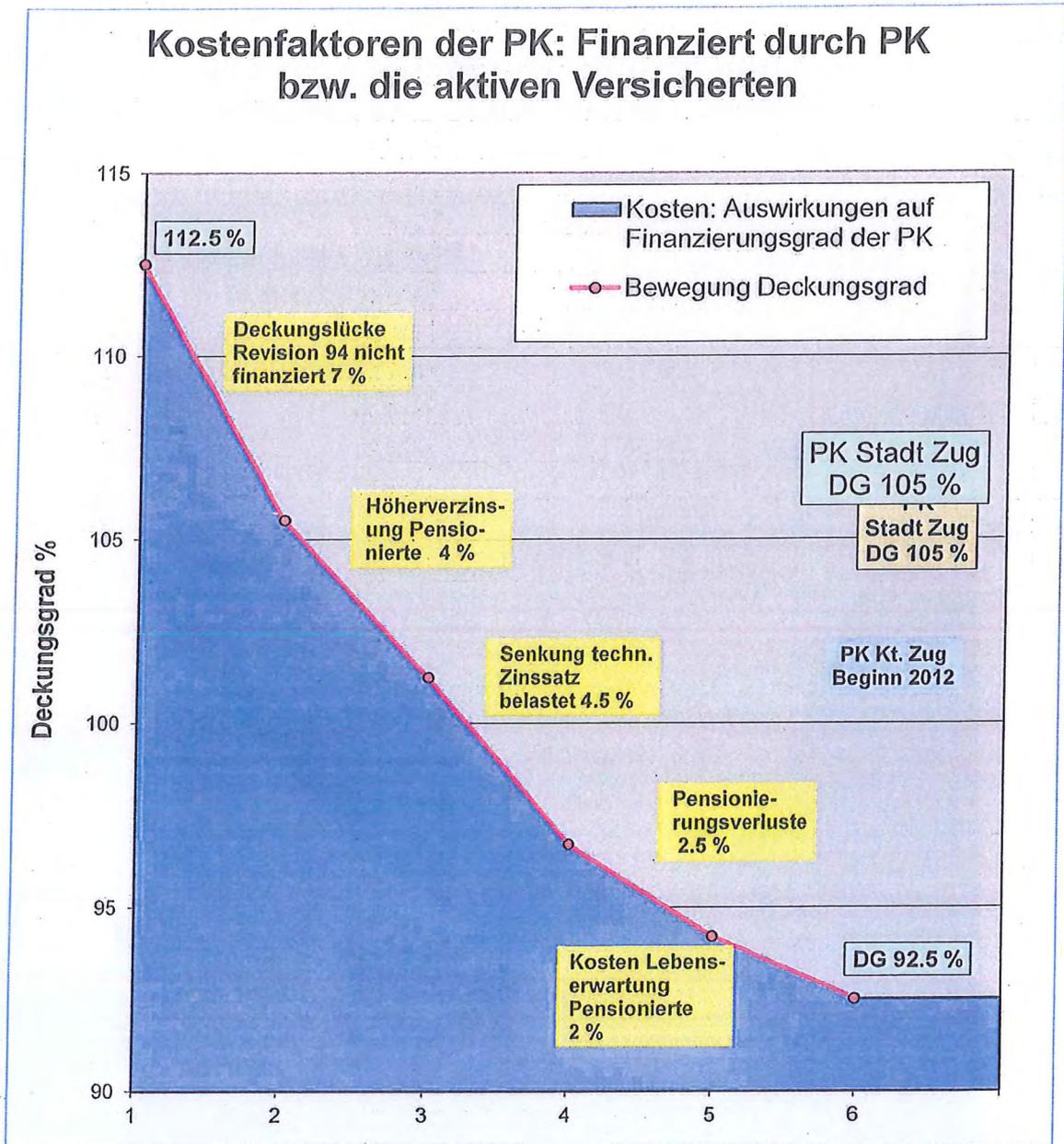
Siehe Anhang: Grafiken zum Dossier

PK Dossier: Grafiken – Umlagebeitrag / Beiträge aktive Versicherte



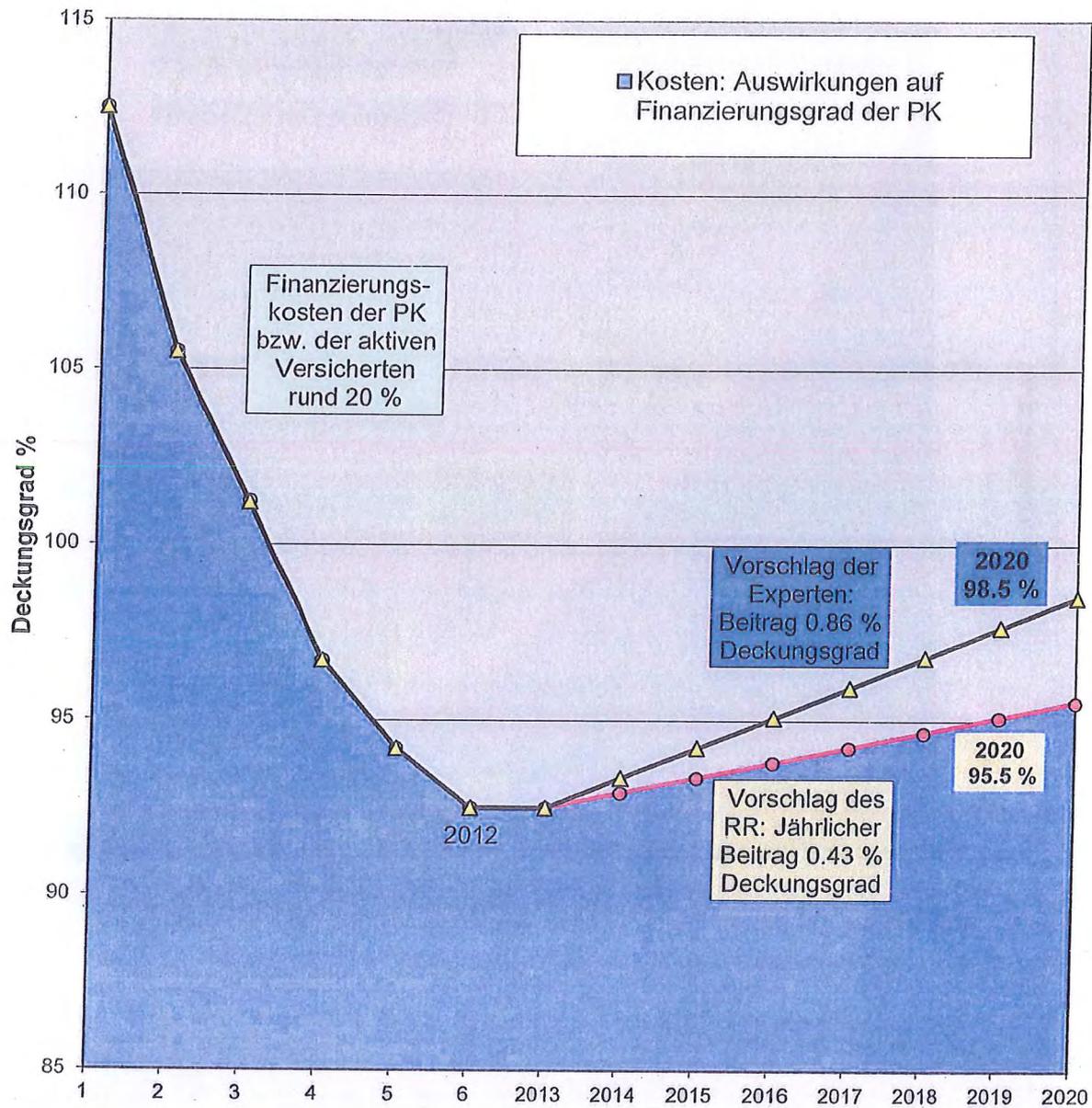
Die heute bezahlten Alters-Renten wurden bis jetzt durch die PK direkt und indirekt mit dem Kapital der aktiven Versicherten sichergestellt bzw. querfinanziert. Das entspricht mehr als $\frac{1}{3}$ der jährlichen Sparbeiträge der aktiven Versicherten. Ein Umlagebeitrag von 4 % der Arbeitgeber würde diese Umlagerung von Sparbeiträgen weitgehend stoppen. Dies bei Mehrkosten für den Kanton von netto total Fr. 6.24 Mio. statt gemäss bisherigem Vorschlag von Fr. 2.4 Mio.

PK Dossier: Grafik – Kostenfaktoren für den sinkenden Deckungsgrad



Durch verschiedene Kostenfaktoren ist der Deckungsgrad der PK des Kt. Zug auf 92.5 % gesunken.

Finanzierung: Verhältnisse PK Zug Anteile Arbeitnehmer - Arbeitgeber

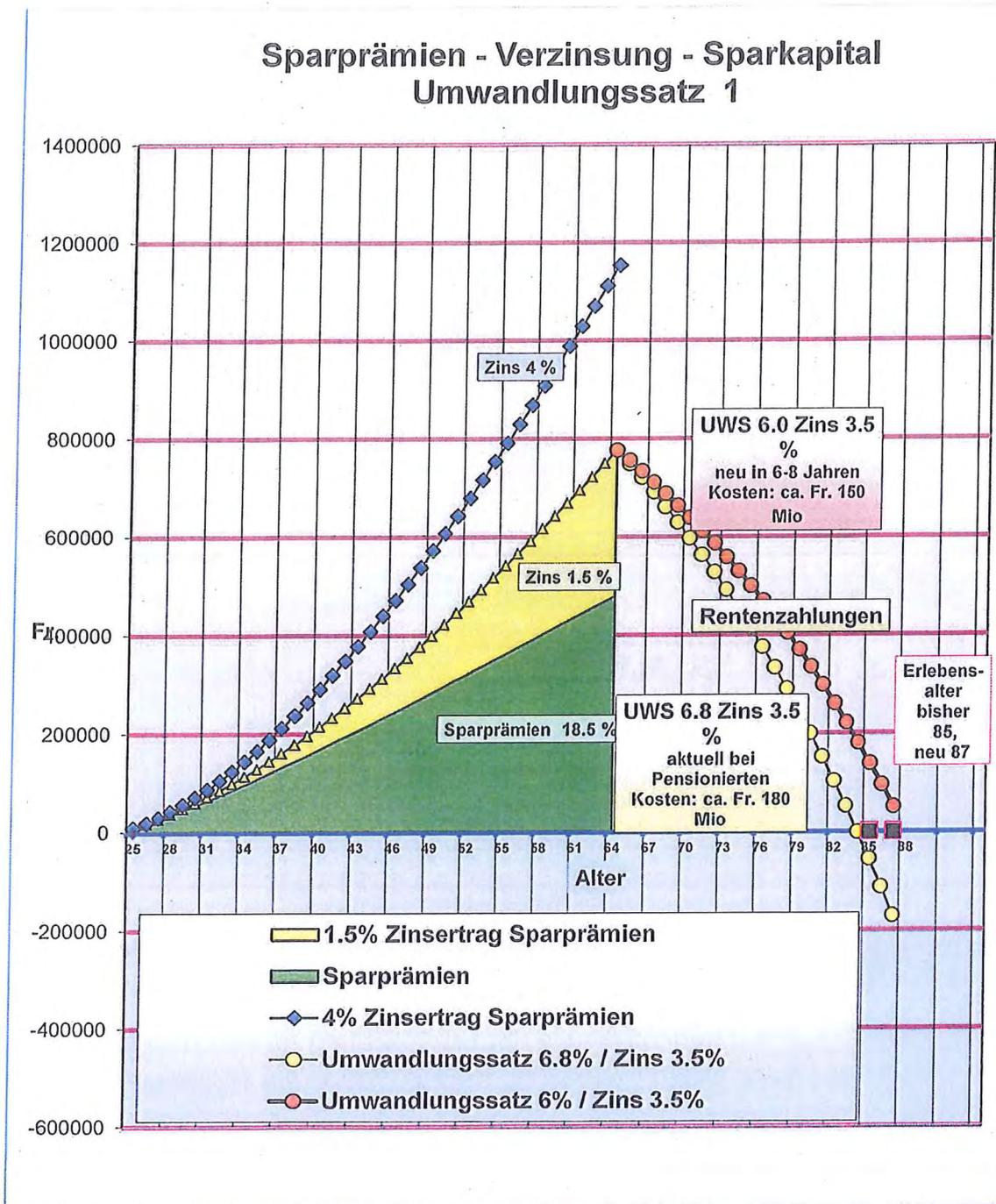


Die 2 % Umlagebeiträge reichen nicht aus, um die bei den Pensionierten in den nächsten 10 Jahren anfallenden Kosten zu kompensieren. Ohne starke Verbesserungen an den Finanzmärkten wird die Zuger PK nur schwer einen Deckungsgrad über 100 % erreichen. Zudem besteht jederzeit die Gefahr eines Rückschlags, der schmerzhafter sein könnte, als eine höhere Finanzierungsleistung der Arbeitgeber.

Bis jetzt mussten die Auswirkungen der Finanzmärkte fast nur von den aktiven Versicherten getragen werden. Dies zeigt sich am gesunkenen Deckungsgrad.

PK Dossier:

Grafik A – Wechselwirkungen Verzinsung – Sparkapital – UWS – Rentenzahlungen

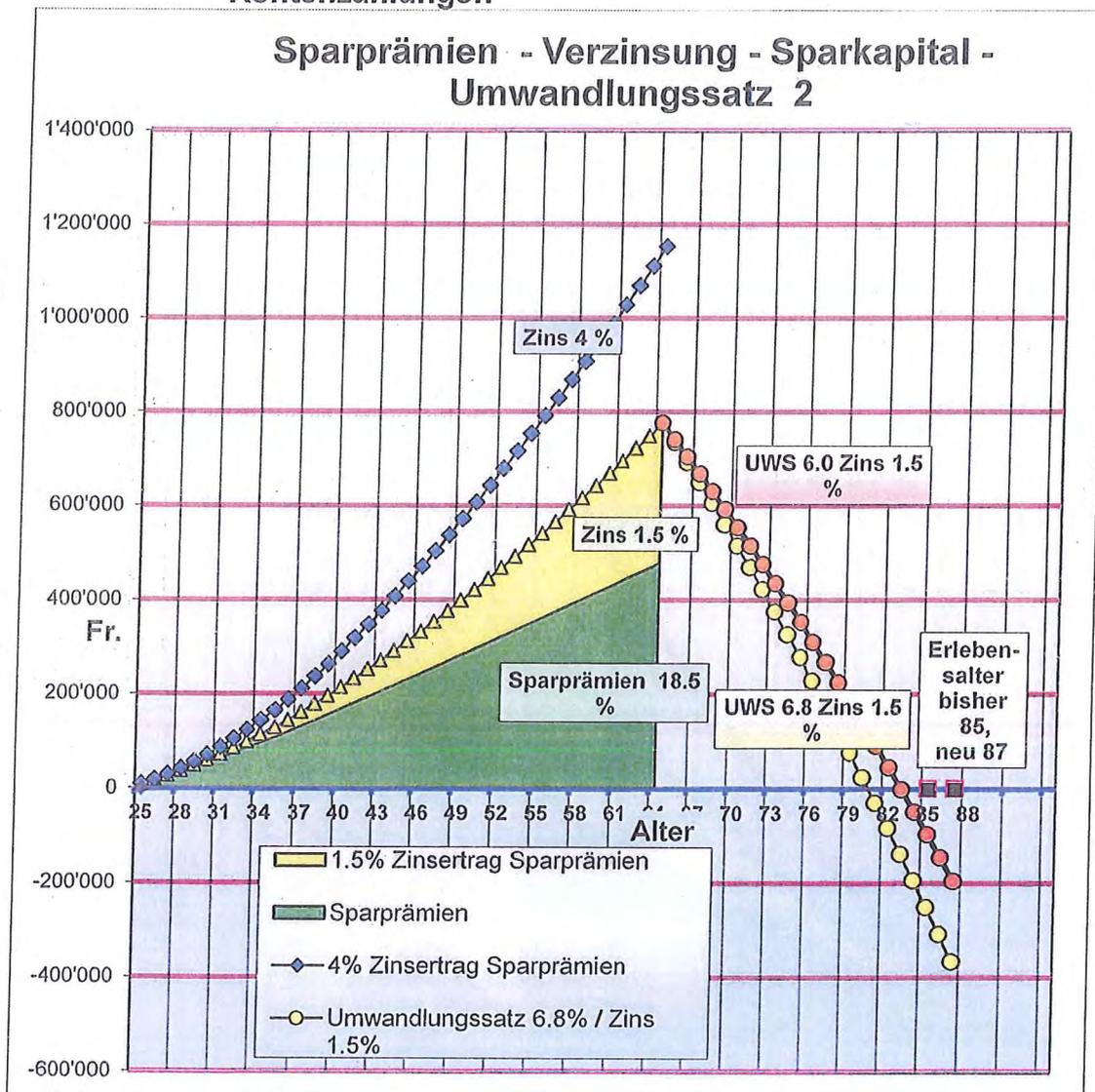


Bei einem Umwandlungssatz von 6.8 % und einer Verzinsung von 3.5 % reicht das Deckungskapital nicht aus, um die bei der Pensionierung berechnete Rente bis zum durchschnittlichen Sterbealter 85 zu bezahlen.

Bei einem Umwandlungssatz von 6.0 % und einer Verzinsung von 3.5 % reicht das Deckungskapital rund drei Jahre länger.

Die Verzinsung von 3.5 % kann gegenwärtig nur durch die Zahlungen der PK bzw. Transfer- Leistungen der aktiven Versicherten gewährleistet werden.

PK Dossier: Grafik B – Wechselwirkungen Verzinsung – Sparkapital – UWS – Rentenzahlungen



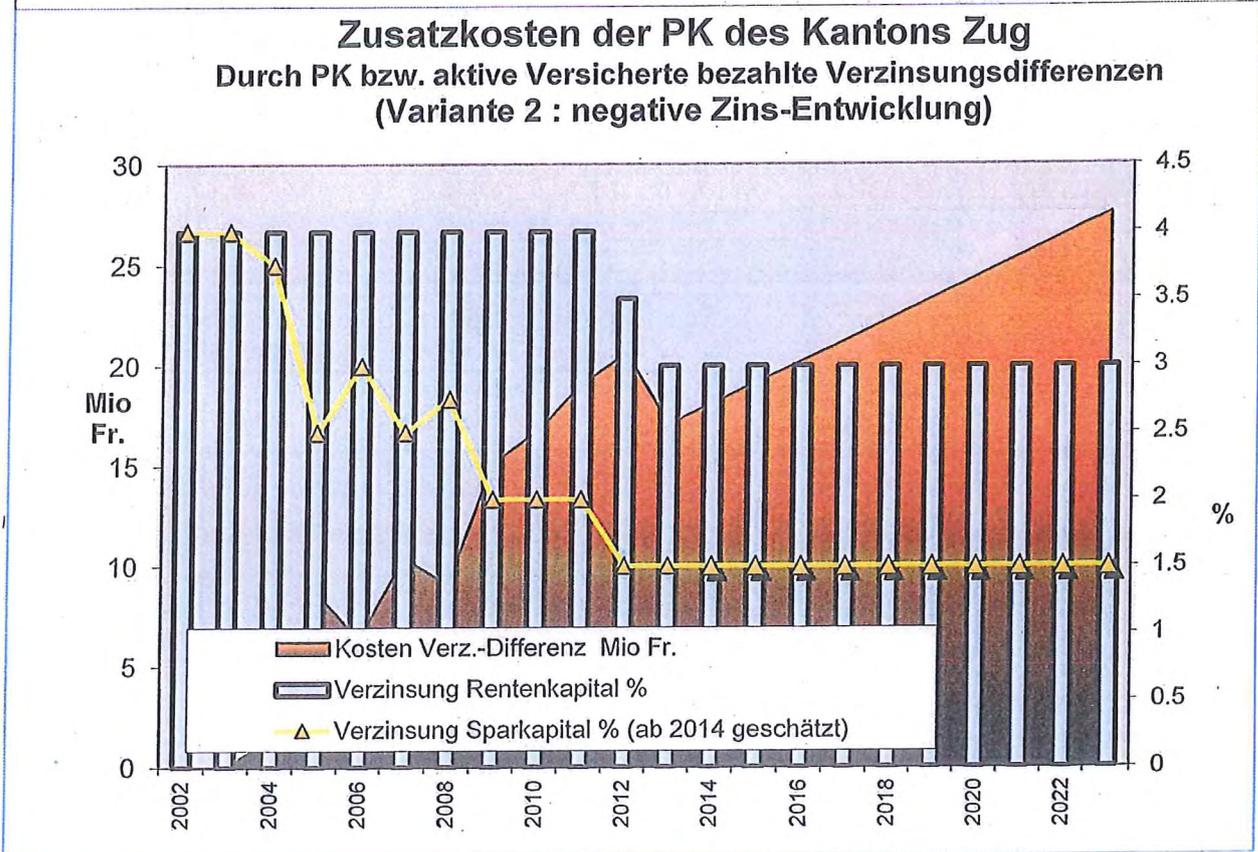
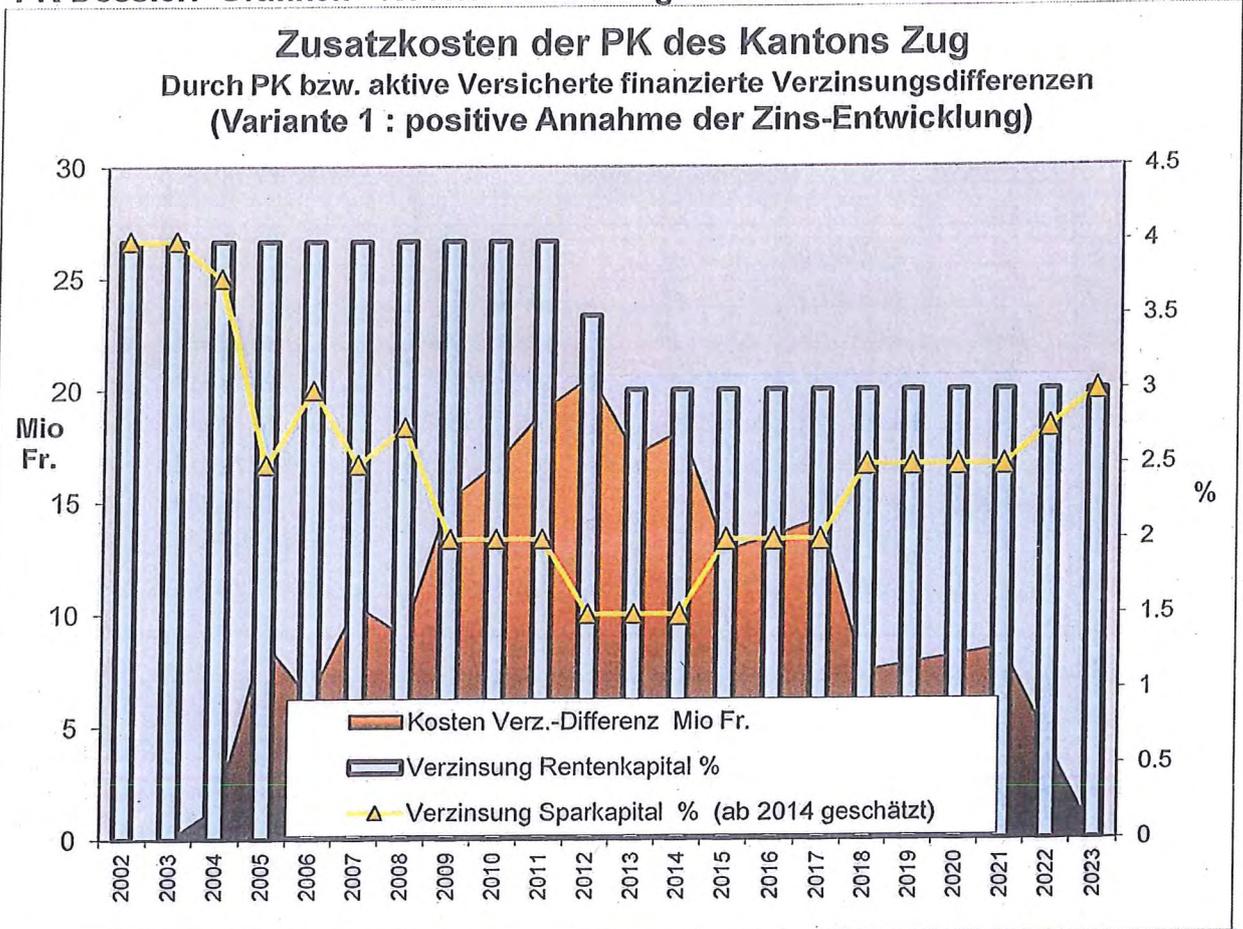
Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Rentenzahlungen bei einer angenommenen Verzinsung des Deckungskapitals (Sparkapital) der Rentenbeziehenden von nur 1.5 % statt 3.5 %.

Bei der aktuellen Verzinsung von 1.5 % und dem erst 2014 erreichten Umwandlungssatz von 6.8 % würde das Deckungskapital gerade bis zum Alter 80/81 reichen, es fehlen rund 5-6 Jahre.

Die Verzinsung von 1.5 % reicht nicht einmal bei einem Umwandlungssatz von 6.0 % bis zum durchschnittlichen Sterbealter.

Bei anhaltend tiefen Zinsen und Renditen fehlen der PK jedes Jahr grössere Beträge, die bisher einfach durch eigentliche Transferzahlungen der aktiven Versicherten finanziert wurden.

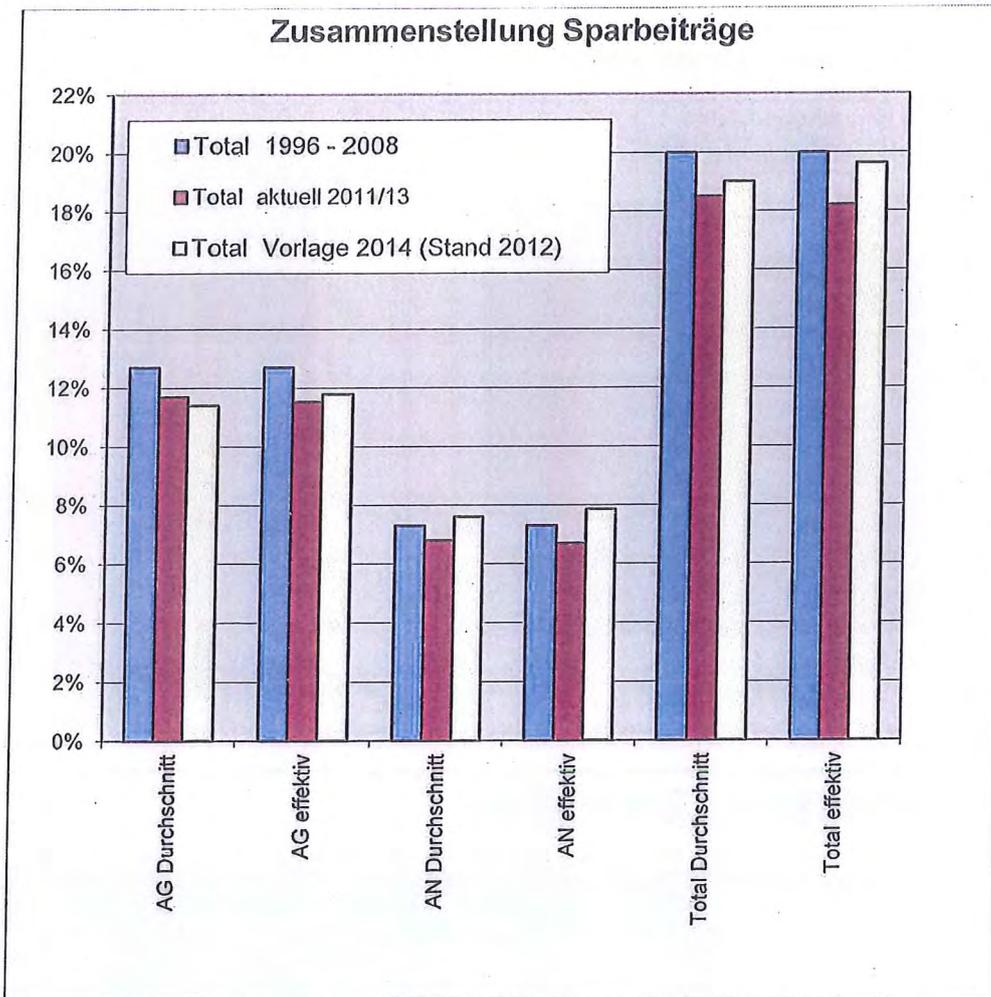
PK Dossier: Grafiken - Kosten Verzinsungsdifferenz



PK Dossier: Tabelle - Berechnung der Verzinsungsdifferenzkosten

	Verzinsung Aktive		Verzinsung Rentner		Verzinsungsdifferenz zu Lasten akt. Vers.	Sparkapital	Rentnerkapital Deck.-Kapital
	Sparkapital		Deckungskapital				
	%		%				
2002	4	34'760'000	4	17'556'000	0	869'000'000	438'900'000
2003	4	37'516'000	4	17'882'000	0	937'900'000	447'050'000
2004	3.75	32'554'493	4	19'548'760	1'350'918	1'049'142'048	540'367'390
2005	2.5	26'288'375	4	21'614'720	8'751'704	1'098'527'633	583'446'955
2006	3	32'675'604	4	23'337'880	6'372'505	1'138'000'000	637'250'523
2007	2.5	28'858'131	4	25'490'021	10'410'000	1'194'000'000	694'000'000
2008	2.75	33'875'718	4	26'687'961	9'100'000	1'255'000'000	728'000'000
2009	2	26'086'944	4	28'005'307	15'160'000	1'337'000'000	758'000'000
2010	2	27'042'852	4	29'165'387	16'740'000	1'373'000'000	837'000'000
2011	2	27'816'932	4	33'460'000	19'120'000	1'479'000'000	956'000'000
2012	1.5	23'250'000	3.5	36'050'000	20'600'000	1'550'000'000	1'030'000'000
					107'605'128		
Positive Variante (rot = Schätzung)							
2013	1.5	24'000'000	3	39'900'000	17'100'000	1'600'000'000	1'140'000'000
2014	1.5	24'750'000	3	42'350'000	18'150'000	1'650'000'000	1'210'000'000
2015	2	25'500'000	3	44'800'000	12'800'000	1'700'000'000	1'280'000'000
2016	2	26'250'000	3	47'250'000	13'500'000	1'750'000'000	1'350'000'000
2017	2	27'000'000	3	49'700'000	14'200'000	1'800'000'000	1'420'000'000
2018	2.5	27'750'000	3	52'150'000	7'450'000	1'850'000'000	1'490'000'000
2019	2.5	28'500'000	3	54'600'000	7'800'000	1'900'000'000	1'560'000'000
2020	2.5	29'250'000	3	57'050'000	8'150'000	1'950'000'000	1'630'000'000
2021	2.5	30'000'000	3	59'500'000	8'500'000	2'000'000'000	1'700'000'000
2022	2.75	30'750'000	3	61'950'000	4'425'000	2'050'000'000	1'770'000'000
2023	3	31'500'000	3	64'400'000	0	2'100'000'000	1'840'000'000
				Total	112'075'000		
Negative Variante (rot = Schätzung)							
2013	1.5	24'000'000	3	39'900'000	17'100'000	1'600'000'000	1'140'000'000
2014	1.5	24'750'000	3	42'350'000	18'150'000	1'650'000'000	1'210'000'000
2015	1.5	25'500'000	3	44'800'000	19'200'000	1'700'000'000	1'280'000'000
2016	1.5	26'250'000	3	47'250'000	20'250'000	1'750'000'000	1'350'000'000
2017	1.5	27'000'000	3	49'700'000	21'300'000	1'800'000'000	1'420'000'000
2018	1.5	27'750'000	3	52'150'000	22'350'000	1'850'000'000	1'490'000'000
2019	1.5	28'500'000	3	54'600'000	23'400'000	1'900'000'000	1'560'000'000
2020	1.5	29'250'000	3	57'050'000	24'450'000	1'950'000'000	1'630'000'000
2020	1.5	30'000'000	3	59'500'000	25'500'000	2'000'000'000	1'700'000'000
				Total	191'700'000		

PK Dossier: Grafik – Übersicht Sparbeiträge



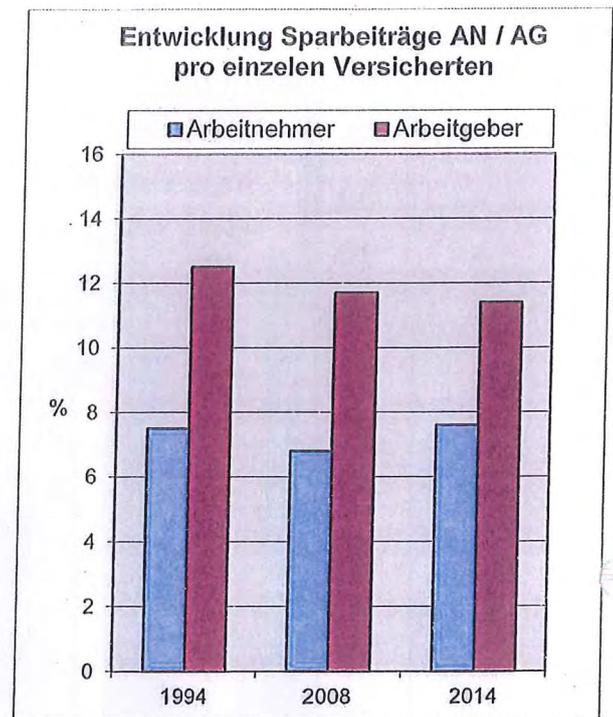
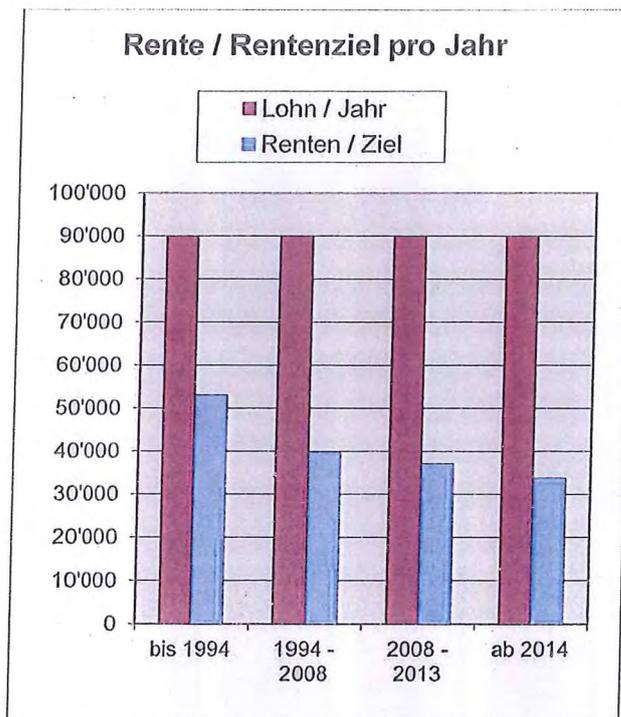
Zusammenstellung Spargutschriften				
		1995 - 2008	2008 - 2013	Vorlage 2014
Anteile AN / AG		36.5 / 63.5	36.8 / 63.2	40 / 60
Im Durchschnitt bezahlte Sparbeiträge pro Versicherten bei genau 40 Beitragsjahren *				
	AG	12.70%	11.70%*	11.40%*
	AN	7.30%	6.80%*	7.60%*
Total		20.00%	18.50%*	19%*
Effektiv bezahlte Sparbeiträge **				
Grundlage		2002 / 03 / 04	aktuell 2011/12	Stand 2011/12
bei allen Versicherten durch PK gezahlt	AG	ca.13,0%		
bei allen Versicherten durch PK gezahlt	AN	ca.7.5%		
bei kantonalen Mitarbeitenden	AN		6.69%	7.85%**
bei kantonalen Mitarbeitenden	AG		11.52%	11.78%**
Total		ca. 20.5%**	18.21%***	19.63%**

* Die durchschnittlich bezahlten Beiträge ergeben sich, wenn die für einen einzelnen Versicherten in jedem von 40 Jahren gezahlten Beiträge addiert und davon der Durchschnitt ermittelt wird.

** Die effektiv gezahlten Beiträge sind die gesamten gezahlten Beiträge in einem bestimmten Jahr für alle Versicherten in %. Die effektiv bezahlten Beiträge variieren je nach dem Durchschnittsalter bzw. den Grössen der Altersgruppen, den bezahlten Löhnen und den vorzeitigen Pensionierungen.

*** Berechnung der durchschn. effektiven Kosten beruht auf Einbezug von freiwillig Versicherten unter Alter 25

PK Dossier: Grafik - Entwicklung Sparbeiträge / Rente / Rentenziel



Die effektiven Zahlen bei den Sparbeiträgen				
Versicherte Person				
Geburtsdatum	Beitrags.-Jahre*	Beiträge	1995 - 2007	1995 - 2007 (Gutschriften 14.6-26.5%) Basis 2012
		20% / Jahr	Durchschnitt (Basis 20%) bei	Effektiv bezahlte Beiträge PK bei
		Total	Beiträgen während 40.5 Jahren	Berücksichtigung Altersstruktur
		%	%	%
1.1.2000	40*	800	20	
31.12.2000	41*	820	20.5	
Durchschnitt				
31.6.2000	40.5	810	20.25	20.92
Arbeitgeber	40.5	514.35		
Arbeitgeber	39.5	501.65		
Geburtsdatum	Beitr.-Jahre	Beiträge	2008 - 2013	2008 - 2013
		18.5% / Jahr	Durchschnitt bei	Durchschnitt bei
		Total	Beiträgen während 40.5 Jahren	Beiträgen während 40.5 Jahren
		%	%	%
1.1.2000	40*	740	18.5	18.5
31.12.2000	41*	758.5	18.9625	18.9625
Durchschnitt				
31.6.2000	40.5	749.25	18.73	18.73
Arbeitgeber	40.5	473.85		
Geburtsdatum	Beitr.-Jahre	Beiträge	2014 -	2014 - (Basis 2012)
		12-26 % / Jahr	Durchschnitt bei	Effektiv bezahlte Beiträge bei
		Total	Beiträgen während 40.5 Jahren	Berücksichtigung der Altersstruktur
		%	%	%
1.1.2000	40*	760	19	
31.12.2000	41*	786	19.65	
Durchschnitt				
31.6.2000	40.5	773	19.33	19.63
Arbeitgeber	40.5	463.80		

* Gemäss praktiziertem Abrechnungsmodus ergibt sich je nach Geburtsdatum +/- 1 Beitragsjahr.

PK Dossier: Tabelle – Zusatzfinanzierungen der PK zu Lasten des Kapitals der aktiven Versicherten zur Sicherstellung der Renten der Pensionierten

Kostenfaktor	Zeitpunkt	Kostenrahmen
Pensionierungsverluste*	2002 - 2012	mind. Fr. 50 Mio. *
Zinsdifferenzkosten Deckungskapital Rentenbeziehende **	bis 2012	mind. Fr. 100 Mio. **
Senkung technischer Zinssatz	2011	ca. Fr. 120 Mio.
Total	bis 2012	ca. Fr. 270 Mio. ***
Pensionierungsverluste	ab 2013 bis 2022	ca. Fr. 50 Mio.
Zinsdifferenzkosten Deckungskapital Rentenbeziehende je nach Zinsumfeld	ab 2013	ca. Fr. 100 - 200 Mio.
Total	ab 2013	ca. Fr. 150 - 250 Mio.
Gesamtsumme (ohne Deckungslücke 1995)		ca. Fr. 420 - 520 Mio. Durchschnitt Fr. 470 Mio.

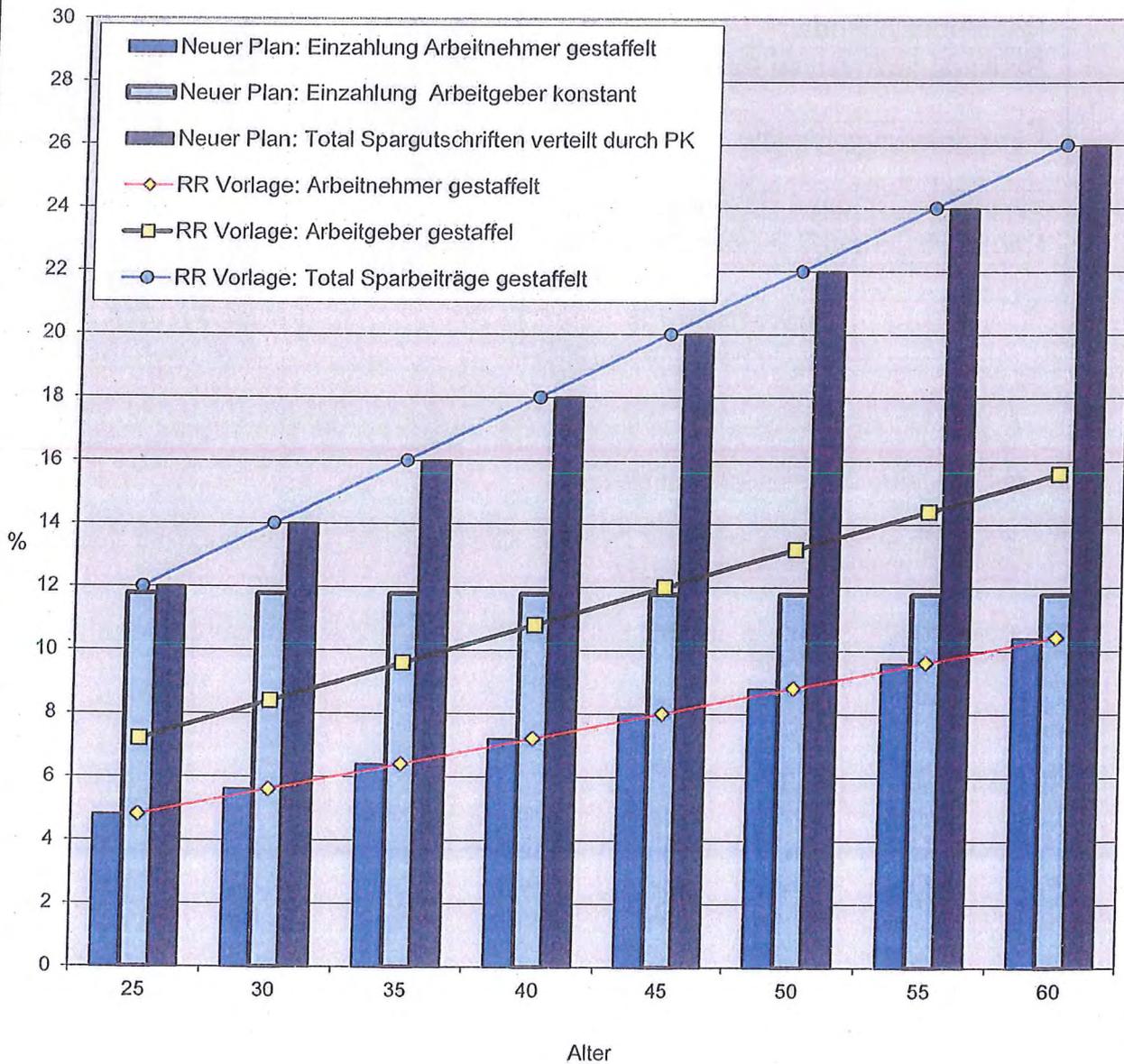
* In den Jahresberichten 2006 und 2010 sind Pensionierungsverluste von Fr. 5.69 Mio. und Fr. 5.98 Mio. ausgewiesen. Diese wurden aufgrund der Anzahl Pensionierungen auf die Jahre 2002 bis 2012 umgelegt.

** Zinsdifferenzkosten gemäss PK Dossier: Grafik Tabelle - Berechnung der Zusatzkosten der PK (Verzinsungsdifferenzen)

*** Diese rund Fr. 270 Mio. wurden bis 2012 als Transferfinanzierungen von den aktiven Versicherten geleistet.

PK Dossier: Grafik - Sparbeiträge nach neuem Vorschlag

**Neuer Plan:
Sparbeiträge AN gestaffelt - AG konstant**



Neuer Vorschlag: AG mit konstantem Sparbeitrag (hellblau)
 AN mit gestaffeltem Beitrag (blau)
 Die PK verteilt daraus gestaffelt Beiträge
 gemäss Vorschlag des RR an die Versicherten (dunkelblau)

PK Dossier: Grafik – Auswirkungen Senkung Ehegattenrente

